Biogr.
1205

m.

Bürgt. 1205.

Hutpunf

Bürgrath.

Vollraun H

Ursula Ungerin

ein Gegenstück

von

Christine von Wangenheim

einer Geschichte

über

Bosheit und Laster

aus gerichtlichen Acten und Originalurkunden

ans Licht gestellt

von

Carl Friedrich Wilhelm

Freyherrn von Völderndorff u. Waradein

Hochfürstl. Anspach Bayreuthischem Kammerherrn, Regierungsrath und Hofgerichtsassessor.

Erlangen

bey Johann Jakob Palm. 1788.

Difficile eſt Satyram non ſcribere.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

<36605881710012

<36605881710012

Bayer. Staatsbibliothek

In der Nummer 228[a] des vergangenen Jahrgangs der Jenaischen allgemeinen Litteraturzeitung endigte sich die Recension der

Kurzen Geschichten über die Leiden und Widerwärtigkeiten der Menschheit geschiltert von Leopold von Myrtenthal

mit folgender Stelle:

Seite 369 und 413 stehen zwey Geschichten, eine tragische und eine komische, von zwey andern Verfassern. Welche von beyden die schlechtere wäre, möchte sehr mislich zu entscheiden seyn.

Doch wäre es sehr merkwürdig, wenn das Factum der erstern, so wie es in der Note behauptet wird, wahr seyn sollte. Da Culmbach mitten in Deutschland liegt, so, dächten wir, dürfte dieß zu erforschen nicht schwer seyn.

Hiedurch wurd ich bewogen das Büchlein, so wenig es auch empfohlen war, mir kommen zu lassen, um von der tragischen merkwürdigen Geschichte, die sich in meinem Vaterlande zugetragen haben sollte, unterrichtet zu werden. Und siehe da! ich las in der Hauptsache von Wort zu Wort, was im 2ten Quartal des 2ten Jahrgangs des Gemeindenbothens Nr. 6. pag. 59. nicht etwa als Roman, sondern als lautere Wahrheit bereits erzählt war. An und für sich hätt es also auch bey der bereits im Oct. 1785 eingesendeten, aber hinterlistig erst im 3ten Jahrgang eingerückten Widerlegung des hiesigen Hn. Zuchthausverwalters Tornesi sein Bewenden haben können. Da aber theils der

letztere

letztere Aufsatz von dem Herrn Magister Masius in Leipzig nicht getreu eingerückt worden ist, theils der Gemeindebothe entweder wenig gelesen, oder das Gelesene wenigstens bald wieder vergessen zu werden scheint, weil nicht einmal der Herr Recensent obiger Schrift seiner gedachte, theils auch die ausschweifenden Ausfälle auf die hiesige Verwaltung der Gerechtigkeit durch einen abermahligen Abdruck der folgenden Geschichte wiederholt worden sind; so glaub ich meinem Vaterlande eine vollständige Beleuchtung eben dieser Geschichte schuldig zu seyn. Der Hauptgesichtspunct, aus dem die Sache betrachtet werden muß, ist der juristische. Gerichtliche Akten, Landesverfassung, allgemein angenommene rechtliche Grundsätze, die eigenen Schwächen des jenseitigen Verfassers und schlichter Menschenverstand sind die Quellen, aus denen ich Ueberzeugung für Unbefangene um so mehr zu schöpfen hoffe, als ich mich hiedurch anheischig mache, jedem, der es verlangt,

die angeführten Urkunden im Original vorzulegen und die Einsicht der Acten, auf die ich mich bezog, zu verschaffen. Weil aber zu befürchten steht, daß die von Myrtenthalischen Schilderungen nicht allen meinen Lesern in die Hände kommen möchten; auch die Sache sich im Zusammenhang besser übersehen läßt; so hoff ich, Verzeihung zu erhalten, wenn ich die ganze Erzählung des Gegentheils wörtlich einrücke. Sie ist ohnehin nicht stark.

Christine von Wangenheim
eine Geschichte über Bosheit und Laster.

In der obangezogenen Nr. 6. II. Jahrg. II. Quart. des Gemeindenbothen ist eben diese Geschichte überschrieben:

Gemeindeaufruhr zu Culmbach in Franken, geschehen im Jahr 1777.

Woher diese Verschiedenheit? Doch wohl nicht, um nicht gleich Anfangs vermuthen zu lassen, daß die Geschichte schon abgedroschen, schon widerlegt sey? Und warum nennte man nicht die Küche, aus der man aufgewärmte Speisen dem Publikum für frische vorsetzte?

Meine Leser und Leserinnen!

Dies muste im Gemeindenbothen freylich heissen:

Meine Herren Herausgeber.

Ich hielt mich im 1775sten Jahr zu Culmbach in Franken auf.

Im Gemeindenbothen gab der Verfasser vor, im Jahre 1777 habe er sich in Culmbach aufgehalten. An und für sich könnte beydes wahr seyn. Daß aber die nehmliche Geschichte, die im Jahr 1775. vorgegangen seyn soll, mit den kleinsten unbedeutendsten Umständen im Jahr 1777. zum zweytenmahl in Culmbach aufgeführt worden sey, das ist nicht nur mit logicalischen Grundsätzen unvereinbahr, wenigstens äuserst unwahrscheinlich, sondern es wird auch nirgends behauptet. Hat sich nun diese Geschichte nur einmahl zugetragen, so muß der Verfasser des Aufsatzes entweder im Gemeindenbothen, oder in den Myrtenthalischen Schilderungen eine Unwahrheit gesagt haben. Wie reimt sich aber dieses mit der Pünctlichkeit eines vermeintlichen Augenzeugen? Und welcher Glaube ist wohl einem Geschichtschreiber

der beyzumessen, der innerhalb zwey Jahren von einerley Vorfall ja sogar von einerley eigenem Aufenthalt an einem Ort zweyerley Jahrszahlen angiebt? Nun mag sich der Verfasser im 1775. oder 1777sten Jahr alda aufgehalten haben, so folgt doch hieraus so viel, daß im Jahr 1776. Culmbach sein Aufenthalt nicht gewesen sey.

Der rothe Mayn schlängelt sich in seinem Thale an freyen Mauern vorbey, und oben auf dem Berge, an dessen Fuß sie gebaut ist, steht die Festung Plassenburg. Die Einwohner sind meist evangelisch, und sind gute, ehrliche, rechtschaffene und arbeitsame Leute. In dieser Stadt trug sich während meines Aufenthalts darinnen folgende Geschichte zu, an deren Wahrheit man nicht zweifeln darf, ob sie gleich von der angegriffenen Seite anders erzählt wird.

Hat denn ein anonymischer Erzähler, der noch dazu auf der ersten Zeile auf einer Unwahrheit ertappt wird, so viel Glauben, daß man nicht einmahl zweifeln darf? Ich sollte denken, daß es hier noch

mehr, als bey andern Behauptungen auf Beweiß ankomme, mit welchem sich aber der Herr Pfarrer, (Hr. von Myrtenthal giebt in der Vorrede dem Verfasser diesen Stand) nicht scheint einlassen zu wollen, da er doch nicht einmahl Augenzeuge gewesen seyn kann. Denn nach der vorigen Anmerkung war er im Jahr 1776. nicht in Culmbach. Im August 1776. kam aber in Culmbach die Heldin der Geschichte in Verhafft und ins hiesige Zuchthauß, also geschah der Auftritt nicht wählrend seines Aufenthalts in Culmbach, also ist schon wieder eine Unwahrheit entdeckt.

Da sie zur Schande der Menschheit gereicht, so ists nöthig, daß sie erzählt werde, um etwan diesen oder jenen von dergleichen Ungerechtigkeiten abzuschrecken.

In wieferne sie zur Schande der Menschheit gereicht und von welchen Ungerechtigkeiten dieser und jener abgeschreckt werden soll? das wird sich bald aufklären.

Fräulein von Wangenheim hieß ein Frauenzimmer, welches iezt hieher kam. Sie hatte ehedem einen Vater, von evan-

gelisch-

gelischlutherischer und eine Mutter von katholischer Religion allhier gehabt, welche beyde tod waren. — Ihr Vater starb ihr im dreyzehnten Jahre, eben da, als sie von einem evangelischen Geistlichen zum Abendmahl zubereitet werden sollte. Sein Todesfall war nicht nur ihr, sondern auch der ganzen Gemeinde ein starker Verlust; denn er lebte (darinnen) als ein guter Christ, als ein weiser Menschenfreund und als ein Wohlthäter der Armen. Ihre Mutter, die von der Zeit an, als sie in der evangelischen Religion unterrichtet wurde, immer forderte, daß sie in der römischkatholischen erzogen werden sollte, es aber bey Lebzeiten ihres Mannes nicht durchsetzen konnte, war im Gegentheil über diesen Todesfall äusserst vergnügt.

Ueber diese Umstände, in so ferne sie die Hauptsache betreffen, wäre eigentlich vom Erzähler um so mehr erst Beweiß zu fordern, als a) es Stadt- und Landkundig ist, daß in Culmbach weder eine Fräulein Christine noch ein Hr. von Wangen-

genheim sich aufgehalten habe. b) Die Person selbst, von der hier die Rede ist, in keinem ihrer Verhöre, so gros auch die Menge der sich angedichteten Nahmen war, ein Wort von Christine von Wangenheim vorkommen ließ. Wär es nöthig das Verneinen zu beweisen; so könnte man sich auf die bey hiesig Hochfürstl. Regierung vorhandenen gerichtlichen Protocolle beruffen. Allein der Hr. Pfarrer hat sich sogar den Weg zum Beweiß seiner jetzigen Behauptung versperrt, indem er die nehmliche Personen, welche er dermahlen Christine und Herrn von Wangenheim nennet, im Gemeindenbothen a. a. O. Charlotte und Herrn von Redwitz heisset. Sollte eine solche Umtaufe etwa ein Vorrecht eines geistlichen Geschichtschreibers seyn? oder gilt auch hier das, was überhaupt bey Wiedersprüchen Rechtens ist, nehmlich daß man weder der einen noch der andern widersprechenden Behauptung Glauben beymißt, und das hier um so weniger, als unter den in ihren Aussagen vorkommenden Namen weder Charlotte noch Christine vorkommt. Vorläufig berühre ich nur so viel, daß die Frau Stiefmutter der wirklichen Fräulein von Redwitz erst nach dem Tode ihres Gemahls

die

die evangelischlutherische- mit der römisch-katholischen Religion vertauscht habe.

Sie machte sogleich heimlich Anstalt, Fräulein Christinen in ein Kloster zu bringen. Und in kurzer Zeit war sie auf einmal auch wirklich mit ihr fort. Fräulein von Wangenheim, welche von der ganzen Gemeinde innigst geliebt wurde, war iezt der Gegenstand einer lauten Klage.

Nicht so geschwind Herr Pfarrer. Wenigstens Sie müssen den Worten ihrer Heldin vollkommenen Glauben beymessen. Diese Worte sind aufgezeichnet in dem vom Stadtvoigt und verpflichteten Actuar abgehalten und unterschriebenen Protocoll sub acto Culmbach den 12. Aug. 1776. und lauten, was diesen Punct anlangt im Wesentlichen folgendermassen:

ihre Mutter und Geschwister waren durch Hr. von — — — von — — abgeholet, und nacher Unterlangenstadt gebracht worden, woselbst sie ohngefähr ein Jahr gewesen, worauf sie ihre beyde Oncles Friederich und Lips nacher Bamberg geführet, allwo man sie in das Hofrath Reiterische Hauß in den Steinweg einlogiret; hier hätten sie bey andert-

anderthalb Jahr gewohnet, wo sie alsdann auf den Sand in ein Hauß gezogen, dessen Besitzer Degen geheissen; Kurz vor ihrem Durchgang aber wären sie auf den Münchsberg in das von Lochnerische Hauß gezogen. So lange sie bey 4. oder 5halb Jahr in Bamberg gewesen, wäre sie in das Englische Kloster gegangen, um das Nähen und Stricken zu lernen, sey auch nachher in das Kloster Himmelspforten, um das Goldstücken zu lernen, auf einige Zeit gekommen.

Also stand es 5½ Jahr an, bis das Fräulein nach Himmelspforten kam und doch giebt es der Sinn der geistlichen Erzählung, daß es sogleich in ein Kloster gebracht worden sey. Wer hat nun Unwahrheit gesagt? Die Romanheldin? oder ihr Geschichtschreiber? eines von beyden gewiß, wo nicht beyde.

Als sie vier Jahr im Kloster gewesen war, starb ihre tyrannische Mutter, und sie war die einzige Erbin ihres mütterlichen Vermögens.

Dieser Wortfügung und diesen Ausdrücken nach zu urtheilen, ist die Romanheldin

din erst nach dem Tod ihrer Stiefmutter einzige Erbin des Vermögens ihrer eigentlichen oder rechten Mutter geworden. Dieß wäre aber freylich juristischer Unsinn, da eine Stiefmutter nicht einmal Vormünderin über ihre Stiefkinder werden kann, eine Vorenthaltung des Vermögens aus einem Recht der Erbschaft läßt sich aber gar nicht denken, weil die Tochter auf alle Fälle eher Erbin ihrer Mutter ist, als sie eine Stiefmutter bekommen kann. Also hat sich wohl der Herr Pfarrer nur ungeschickt ausgedrückt und wollte so viel sagen, daß die Person, von der er redet, die einzige Erbin ihrer Stiefmutter gewesen sey. Hier kan man aber wohl sagen: incidit in Scyllam, qui vult vitare Caryptin. Als Stieftochter konnte sie nicht ab intestato Erbin ihrer Stiefmutter seyn, mithin muste entweder Einkindschaft, oder Testament das Erbrecht begründen. In beyden Fällen kommt es nicht blos auf eine gedruckte Erzählung, sondern auf rechtsbeständigen Beweiß an. Der Hr. Pfarrer aber scheint das Daseyn eines von beyden nicht einmal behaupten, geschweige denn beweisen zu wollen. Und ich bezweifle sogar, wo nicht die Möglich- doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer solchen Thathandlung.

Selten

Selten bequemen sich Stiefmütter zur Einkindschaft, wenn sie nicht etwa selbst Kinder mitbringen. Gemeiniglich glauben sie dadurch das Heft in ihren Händen zu behalten, daß sie ihren Stiefkindern recht oft vorsagen können, was letztere zu gewarten haben, je nachdem sie sich gut oder bös gegen jene betragen. Und welchen Beweggrund konnte die Stiefmutter, von welcher dermahlen die Rede ist, haben, ein Testament zu Gunsten ihrer Stieftochter zu machen? Sie, die über den Tod eines Gatten, eines guten Christen, weisen Menschenfreunds, Wohlthäters der Armen, und Lieblings einer ganzen Gemeinde nach des Hr. Pfarrers Erzählung äusserst vergnügt war, sie, die eine tyrannische Mutter gescholten wird, sollte eben diese Tochter, gegen welche sie tyrannisch handelte, zur einzigen Erbin einsetzen, diese Stieftochter, die nur durch Gewalt zur katholischen Religion gebracht werden konnte, einem leiblichen Bruder, der schon katholisch war, vorziehen? Und wenn sie es that, sollte sie wohl nicht gewußt haben, daß es dieser Stieftochter nicht einmal nütze, sondern das Kloster erbe? Gestehen Sie also nur Hr. Pfarrer, daß Ihre Heldin nicht nur nicht einzige, sondern auch

gar

gar nicht Erbin ihrer Stiefmutter gewesen, und daß folglich der Text zu dieser Note blos aus der Fülle des Reichthums, der den Romanschreibern nichts als — Dinte kostet, geflossen sey. Wollen Sie aber hartnäckig auf Ihrer Behauptung beharren, so muß ich schon hier berühren, daß die Stiefmutter, von der Sie hier reden, drey leibliche Söhne noch dermahlen am Leben habe, von denen der älteste Lieutenant der Infanterie zu Würzburg, der zweyte Lieutenant der Fußgarde zu Bamberg und der dritte im Seminario zu Würzburg ist. Also wurden alle drey enterbt, um die Stieftochter zur einzigen Erbin zu machen??? Und noch dazu bey lebendigem Leibe? Denn auch die Stiefmutter lebt noch.

Es wurde in den Zeitungen nachgefragt, ja ein gewisser Herr von Wangenheim aus Sachsen, der ihr auch sein Vermögen übermachen wollen, habe, sagt man, auch in den Zeitungen nach ihr gefragt und es sey die Antwort aus einem Kloster gekommen, sie sey verstorben. Das hinterlassene Vermögen nahm nun ein Verwandter von ihr an sich, der auch

der römischkatholischen Kirche zugethan war. Sein Herz glich dem Herzen ihrer Mutter und seine evangelischen Unterthanen wurden von ihm hart gedrückt.

Trüge es zur Hauptsache etwas bey, ob ein gewisser Herr von Wangenheim, der aber im Gemeindenbothen a. a. O. pag. 45. natürlich ein gewisser Hr. von Redwitz war, ihr sein Vermögen vermachen wollen; so würden diese Gesinnungen gleichfalls erst zu erweisen seyn. Aber wenigstens die Vorzeigung der Zeitungen, in denen nachgefragt wurde, kann man dem Hrn. Geschichtschreiber nicht schenken, besonders, da man ihn schon auf verschiedenen offenbaren Unwahrheiten und Widersprüchen ertappt hat. Diese Beweißführung wird ihm jedoch nicht schwer werden. Denn zu der Zeit, als diese Edictalen erlassen worden seyn müssen, war nach seiner Erzählung die Fräulein von Wangenheim 4 Jahre im Kloster, 13 Jahre war sie alt, als sie in dasselbe gebracht wurde, mithin war sie zur Zeit der öffentlichen Ladung 17 Jahre alt, folglich noch minderjährig, ja sogar abwesend. Eines von beyden war schon hinreichend, um die Aufstellung eines Vormunds nothwen-

wendig zu machen. Die Edictalen müssen also auf alle Fälle ein Actenstück der Gerichte seyn, unter welchen sich das Vermögen befand. Wie leicht läßt sich nicht von diesen ein Attestat beybringen, daß die Ladung an dem und dem Tag, dieses und dieses Jahrs, in diesen und diesen Zeitungen wirklich veranstaltet worden sey? Da nun unsere Heldin hierauf nicht selbst erschienen ist, so kann der Erfolg nur dreyerley gewesen seyn. Entweder man erhielt gar keine Nachricht, oder es kam die Antwort, daß das Mädgen verschollen sey, wie im Gemeindenbothen a. a O. steht, oder sie wurde in einem Kloster für tod ausgegeben. Die rechtlichen Maasregeln in den ersten zwey Fällen sind so bekannt, daß es für einen Pfarrer eine wahre Schande ist, wenn er nicht weiß, daß ein Verschollener erst 70 Jahre nach seiner Geburt für tod erklärt werden könne, oder wenn er wenigstens dem Publikum weis machen will, als sey das Vermögen eines 17jährigen Mädchens, einem Verwandten von ihr deswegen hinausgegeben worden, weil man von ihrem Aufenthalt nichts erfahren konnte, oder weil sie verschollen seyn sollte? Traute er denn wohl keinem seiner

Leser die Bekanntschaft mit der wichtigen Streitfrage an ex nunc, an ex tunc zu? und konnte er sich nicht vorstellen, daß einem solchen Leser gegen diesen Theil der Geschichte die wichtigsten Zweifel aufsteigen müssen, wenn er nicht bey den Gerichten, unter welchen sich das Vermögen der vermeintlich Verschollenen befand, und die im vorliegenden Fall der Ritter-Canton Gebürg waren, die gröbste Ignoranz vermuthen wollte? Und welche Vermuthung ist wohl stärker, die für die Legalitaet eines Ritter Orts, der noch dazu gegen Regreßklagen sich sichern muß, oder die, für die Wahrheitsliebe eines anonimischen Schriftstellers, der bisher beynahe noch kein wahres Wort gesagt hat? Wirft man übrigens noch die Frage auf, aus welchem Kloster die Nachricht, daß die Fräulein von Redwitz genannt Wangenheim verschollen oder in welchem sie gestorben sey? und findet sie in der Geschichte nicht beantwortet, so muß man auf das Kloster rathen, in welchem sie sich damahls wirklich noch befunden haben soll. Denn der, welcher eine Person als verschollen angiebt, muß doch wohl auch die Ursache seines Wissens angeben. Welche andere kann es nun in

vorliegendem Fall gewesen seyn, als die, daß jenes Frauenzimmer sich eine Zeitlang im Kloster aufgehalten habe, darauf aber entkommen und nicht mehr zu erfragen gewesen sey? Hiedurch entsteht aber ein neuer Zweifel und zwar gegen die Existenz einer solchen Nachricht selbst. Denn wollte das Kloster den Aufenthalt des Mädchens verheimlichen, so wäre durch eine solche Antwort auf öffentliche Zeitungen, gegen jene Absicht geradezu gehandelt gewesen, weil man dadurch auf die Spur gekommen wäre, die Aeuserung für das Merkmal eines bösen Gewissens angesehen, sie nicht so nude crude geglaubt und Maasregeln ergriffen hätte, der Sache näher auf den Grund zu kommen; anstatt eben dieses Kloster bey gänzlichem Stillschweigen nicht die geringste Nachstellung zu befürchten gehabt hätte, indem eben deswegen Edictalen erlassen worden, weil der Aufenthalt der geladenen Person unbekannt ist.

Endlich wollen wir einmal annehmen, das Fräulein sey für tod ausgegeben worden. Dieser Tod wurde entweder durch einen gehörig beglaubigten Todenschein, der keinem Zweifel unterworfen

war, bescheinigt, oder es blieb bey unerwiesener Erzählung. Auf letztere sollten jene Gerichte ein Vermögen von 20000 fl. hinausgegeben haben? Quae! qualis! quanta! War aber die Todesbescheinigung zu Recht beständig und zur Aushändigung des Vermögens geeigenschaftet, so konnte das Fräulein entweder nicht mehr in dieser Welt auftretten, und der Stoff zur vorliegenden Geschichte ist folglich blos aus dem Reiche der Ideen genommen, ist nicht Wahrheit, sondern Lüge, weil er zum Nachtheil anderer erdichtet war, oder der Geistliche mit den attestirenden Gerichten, oder dem geschwornen Notario und dessen Zeugen, von welchen jener Todesschein ausgestellt wurde, waren Betrüger, die öffentliche Beschimpfung verdienten, und für die man wenigstens das Publikum warnen muste, wenn auch ihrer Obrigkeit keine förmliche Anzeige eines so strafwürdigen Falsi gemacht werden wollte.

Ob man nach allen diesen Betrachtungen wirklich an erlassene Edictalien, an Antworten hierauf, an Besitzergreifung des Vermögens glauben könne? oder ob man alle diese Umstände so lange für unwahr

wahr halten müsse, bis sie klar beurkundet werden? darüber mag das unpartheyische Publikum urtheilen. Vor allen Dingen aber wird eben dieses Publikum entscheiden, ob ein solcher Beweiß geführt werden könne und ob er gegen die eigene gerichtliche Aussage des vermeintlichen Fräuleins zulässig sey? Schon oben ist bemerkt, daß diese Person 5½ Jahr nach ihres Vaters Tode ins Kloster gekommen seyn will. Ist nun ihre Stiefmutter 4 Jahre nach des Mannes Hintritt gestorben, so muß damahls unsere Heldin noch in Bamberg gewesen seyn. Sollte sie sich auch schon in Himmelspforten befunden haben, so wuste doch Jedermann ihren Aufenthalt, wozu war also öffentliche Nachfrage nöthig? Kurz die Sache scheint mir so plan, die Unwahrheit dieses Umstands so sichtbar zu seyn, daß nicht einmal ein Gegenbeweis statt finden kan.

Unterdessen verstrich ihr unter mancher kummervollen Stunde ein Jahr nach dem andern, bis endlich die Stunde kam, wo sie Gelegenheit fand, aus dem Kloster zu entwischen.

Was für kummervolle Stunden dieß gewesen seyn, das wird sich nach und nach von selbst entwickeln, nur so viel gedenk ich einstweilen, daß der Geschichtschreiber mit seiner Heldin abermahls in offenbarem Widerspruch stehe, wenn er hier behauptet, daß sie die ganze Zeit zwischen ihres Vaters Tod und ihrer Erscheinung in Culmbach in einem einzigen Kloster zugebracht habe. In ihrem Verhör vom 10ten August 1776. behauptete sie, im Ursuliner Kloster zu Himmelspforten, im Ursuliner Kloster in Würzburg, und in dem Kloster Neuwerk in Erfurth gewesen zu seyn. In dem Verhör vom 12ten desselben Monaths sprach sie nur vom ersten und dritten Kloster. Es ist in der That Schade, daß der Erzähler ihrer Geschichte sich nicht genennt hat, denn bey so vielen Widersprüchen könnte man allenfalls auf Confrontation stimmen, zu der sich lezterer immer mehr und mehr eigenschaftet.

Die Art, wie sie entfliehen konnte, kan ich Ihnen, meine Leser, nicht erzehlen.

Da kann ich Ihnen Herr Geschichtschreiber! aus gerichtlichen Protocollen, die über die Aussagen der verwünschten Fräulein abgehalten wurden, dienen. Inhalts Protocolls vom 12 Aug. 1776. wurde sie während ihres Aufenthalts in Himmelspforten mit einem Bambergischen Soldaten Namens Karl bekannt. Diesen beredete sie, mit ihr durchzugehn und er thats, ließ sich aber in Bayersdorf von dem Kaiserlichen Werber unterhalten. Aus dem Würzburger Ursulinen Kloster will sie sich laut der Aussage vom 10 Aug. mit einem von einer Laye erhaltenen Wäschsail gelassen haben. Und im Kloster Neuwerk schenkte sie der Frau, welche darinnen aus und eingieng, eine Sackuhr und einen Ring, welche beyde Stücke sie ohnweit Frankfurth von einem französischen Grafen geschenkt erhalten, (aus Mitleid? oder belohnte er Liebesdienste so auserordentlich?) um diese Frau so weit zu bringen, daß sie ihr den Haußschlüssel in Wachs drückte, welchen sie nachmachen ließ, und damit die Pforten des Klosters öfnete.

So viel erinnere ich mich noch, daß sie sagte, sie käme aus einem Nonnen-

kloster in Erfurt, und daß der Stadtvoigt daselbst der Gemeinde weismachte, es sey kein Nonnenkloster in Erfurt.

Es ist in der That wunderbar, daß der Verfasser sich von den Umständen der Flucht weiter nichts, als des Orts, wo sie geschahe, erinnert und doch in der Folge ein ganzes Gespräch von Wort zu Wort gemerkt hat. — Und wenn er diese dunkle Erinnerung nur wenigstens richtig ausgedrückt hätte! Aber den Worten nach hat der Stadtvoigt zu (nicht Culmbach, sondern) Erfurt der Gemeinde (welcher?) weisgemacht, es sey kein Nonnenkloster in Erfurt.

Weltkenntniß fand man wenig in Culmbach, anstatt dessen aber alles voll Aberglauben, daher man sich nicht wundern darf, wenn man den Leuten solches überreden wollte.

Also Weltkenntniß besteht darinnen, daß man weiß, ob in Erfurt ein Nonnenkloster ist, und abergläubisch ist der, welches jenes nicht weiß? und Aberglaube ist überhaupt das Gegentheil von Weltkenntniß? Sollte nicht vorzüglich ein Geistlicher richtige

tige Begriffe von Aberglauben haben, da es einen wichtigen Theil seines Berufs ausmacht, demselben entgegen zu arbeiten?

Als sie hier ankam, ließ sie sich auf dem Posthause einige Erfrischungen geben.

Warum denn just im Posthause? Da sie per pedes Apostolorum in der elendesten Kleidung nach Culmbach gekommen und ihrer gerichtlichen Aussage nach, nicht im Posthause, sondern, gleich allem gemeinen Volk, das durch das Steinenbrückenthor in die Stadt kommt, beym Beck Limmer eingekehrt ist?

Bald darauf nahm sie sich in einem Bürgerhause ein Logis. Jezt fragte sie den Hauswirth: Herr Kauermann! können sie mir nicht sagen: wo meine Stiefmutter wohnt? — ich habe es ganz vergessen, seitdem ich weg bin.

Im Gemeindenbothen a. a. O. Seite 46 hieß es, sie habe in einem Bürger sich ein Logis genommen. Das muß ein korpulenter Mann gewesen seyn! Und dieser hieß nicht Kauermann, sondern Limmer, wie in der vorigen Anmerkung angeführt worden. Uebrigens muß diese Person troz ihrer

ihrer Jugend ein sehr kurzes Gedächtniß gehabt haben, wenn sie nicht nur das Wohnhaus ihrer Mutter, sondern auch den Wegzug der letztern nach Unterlangenstadt und Bamberg vergessen hatte.

K. (aufmerksam) Um Vergebung – daß ich fragen mag – wer sind Sie? —

C. (wundernd) Hm! – Kennen Sie mich nicht mehr? — Sie mich nicht mehr? mein Herr! —

K. Nein! könnt mirs nicht entsinnen, Sie je gesehen zu haben.

C. (schwach mit sinkender Stimme) Nicht gut für mich – und bin doch so oft in Ihrem Hause gewesen! —

K. (schnell einfallend) Sie? – Sie mir Unbekannte, in meinem Hause gewesen? —

C. (seufzend) Lieber! Ach ja! sehr oft, beym Concert und andern Vergnügen.

Concerte in einer Schenke? welche Verfeinerung des Geschmacks!!! auch andere Vergnügen daselbst, an denen Fräulein Töch-

Töchter eines Geheimen Raths und Ritters des rothen Adler-Ordens Antheil nehmen? welch eine Herablassung!!!

K. Sie machen mich sehr neugierig und ich bitte — —

C. (ihn ansehend) Ich bin eine gebohrne von Wangenheim und heisse Christine. Als ich zum Abendmahl vorbereitet werden sollte, starb mein Vater; meine katholische Stiefmutter verdammte mich zum Klosterleben! (beyde Augen thränenfunkelnd)

K. (staunend) Was? — Sie? — Fräulein Christine? — deren Schmerz die ganze Gemeinde damahls mit Ihr theilte? — Die Tochter eines seligen, mir noch jezt verehrungs- und andenkenswürdigen Vaters? — eines Vaters, der mein bester Freund war? — O! welch ein Glück, Sie wieder zu sehen! —

C. So können Sie Sich jezt meiner entsinnen? — Gut! —

K. (forschend) Kommen sie denn aus dem Kloster?

C. Ja! — Gott hat mich aus meinen Banden erlöset! sey ihm dafür demüthigster Dank geopfert! Aber zu erfahren wünscht' ich: ob meine Mutter noch lebt? – Wo sie jezt wohnt? — Ob ich mich hier aufhalten kan? und wer der Stadtvoigt hier sey? —

Im Gemeindenbothen Seite 47 a. a. O. hatte das Fräulein die Fragen sogar numerirt. Es ist aber keine einzige darunter, die nicht verdächtig wäre. Die erste ist äusserst unwahrscheinlich. Wird sich wohl ein Mädchen, das von seiner Stiefmutter zum Klosterleben verdammt war, nach ihrer Flucht, an den ehemaligen Wohnort eben dieser Stiefmutter begeben, wenn sie nicht vorher von dem Tod derselben vergewissert, und dadurch sich gegen weitere Drangsale sicher gestellt weiß?

Die zweyte Frage wird durch die dritte ganz überflüßig. Wozu das ängstliche Fragen nach der Wohnung der Stiefmutter, wenn Christine nicht bey ihr, sondern für sich selbst wohnen wollte? Am allermeisten fällt die letzte Frage auf. Kein Leser, der

mit

mit der Person, von der hier geredet wird, noch nicht näher als durch den Erzähler ihrer Geschichte bekannt ist, wird begreifen können, wozu jene eine Nachricht vom Stadtvoigt nöthig gehabt habe? besonders wenn ich zugebe, daß diese Frage aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich gefallen sey. Hierüber kan ich aus gerichtlichen Acten das gehörige Licht verbreiten. Eben diese vermeintliche Lotte von Redwitz, oder Christine von Wangenheim wurde bereits im Juny 1772 vom Stadtvoigteyamt Hof im Voigtlande als die unverschämteste Betrügerin eingezogen. Denn anfänglich gab sie sich für eine Fräulein von Seckendorff aus, wurde aber gar bald dieser Unwahrheit überführt. Dann wollte sie eine Fräulein Breitenbach von Büresheim aus Mergenthal und nahe Verwandtin des Herrn Churfürsten von Maynz seyn. Aber auch hierinnen widerlegten sie die eingezogenen Nachrichten. Nunmehr wollte sie sich begnügen, erst eines Postmeisters Breitenbach aus Mergenthal leibliche — dann Pfleg = hingegen eine natürliche Tochter eines angesehenen Mannes in Würzburg zu seyn und berief sich sogar auf den damahligen Rath und Stadtvoigt zu Uffenheim, allein die bey den Inquisitionsacten

befind-

befindlichen Amtsschreiben von Uffenheim sowohl, als von Mergenthal stellten sie als eine Falsariam dar, die schon in Uffenheim gesessen, auch in Windsheim, Heilbronn, Kirchberg, Langenburg und zu Nürnberg gewesen sey, und der Vermuthung nach auch allda ihre Profeßion getrieben habe. Endlich nobilitirte sie sich wieder, indem sie eine Tochter des gewesenen Oberamtmanns zu Marktbreit Franz Philipp von Granschan auch schon damals aus einem Kloster entflüchtet seyn wollte. Als nun hievon an die hiesig Hochfürstliche Regierung am 19 December 1772. ausführlicher Bericht vom 7ten desselben Monaths unter Beylegung der Acten erstattet wurde, so verurtheilte man durch ein Regierungsrescript vom 8ten Jenner 1783 sie als Vagant = und Betrügerin auf zwey Jahre lang in das hiesige Zuchthauß. Diese Strafe stand sie in Gesellschaft von 70, 80. Züchtlingen aus. Berechnet man nach dem abwechselnden Ab= und Zugang der Sträflinge, der durch die Verschiedenheit der Strafzeit veranlaßt wird, und bedenkt man, daß unser hiesiges Zuchthauß wegen seiner guten Einrichtung, wegen der vortreflichen Marmorarbeiten und auch aus Neugierde, von

Frem=

Fremden und Einheimischen sehr häufig besehen wird; so konnte unsere Romanheldin binnen zwey Jahren sehr leicht von 1000 = 2000. Menschen bemerkt worden seyn. Es war also sehr nothwendige Vorsicht, war Ausfluß jener Klugheit, die den Kindern der Welt so eigen ist, (Lucä am 16. V. 8.) daß sie sich vorläufig mit der Geschicklichkeit, dem Karacter und den übrigen Umständen desjenigen Stadtvoigts bekannt zu machen suchte, in dessen Bezirk sie ein Jahr nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthauß, als ein Fräulein einer ansehnlichen Familie auftretten wollte, ohne ihre Gesichtszüge vertauschen zu können, die bey ein und andern von jenen 1000 = 2000. Menschen sehr leicht an ihr zu Verräthern werden konnten. Ey! ey! Herr Pfarrer! das war stark verhauen. Wie in aller Welt konnten Sie selbst Ihre Heldin so verdächtig machen? Oder können sie etwa einen andern Grund jener Frage angeben? Wir wollen selbst versuchen, ob wir Sie aus Ihrer Verlegenheit reisen können. Vielleicht befürchtete das Fräulein von Redtwitz, daß ihre Stiefmutter den Stadt = Voigt um Beystand gegen eine Closter = Flüchtige anruffen würde? Diese Muthmasung setzt

den äuserst unwahrscheinlichen Fall voraus, daß eines Geheimen Raths und Ordens-Ritters Tochter, die Reichsfrey war, während der 13 Jahre, die sie in Culmbach gelebt hatte, nicht ein einziges mal gehört habe, daß Adeliche unter der Amtshauptmannschaft stehen. Vielleicht hatte sie schon damals im Sinn, beym Stadtvoigt wegen der Herausgabe ihres Vermögens klagbar zu werden, wie sie es in der Folge wirklich gethan haben soll? Nicht doch, Herr Pfarrer? Sie liesen ja Ihre Mädchen die Fragen, ob die Mutter noch lebe und wer der Stadtvoigt sey? in einem Odem thun. Wie konnte die leztere in dieser Absicht geschehen, ehe die erste beantwortet war? Oder fiel vielleicht die Frage gar nicht, sondern Sie legten sie dem Fräulein nur in den Mund, um in der Antwort vorläufig anbringen zu können, daß der Stadtvoigt ein schlechter Mann sey, und um hiedurch die Leser für den Glauben an die Ungerechtigkeiten des Stadtvoigts empfänglich zu machen? Das kann abermahls nicht seyn, oder Sie gestehn selbst, daß Sie nicht lauter Wahrheiten erzählt haben, wie doch im Gemeindenbothen p. 59. in der Note ausdrücklich behauptet wird. Eine andere

Aus-

Ausflucht ausser diesen dreyen kann ich mir nicht denken, keine von diesen ist stichhaltig, ergo, muß wohl die von mir angegebene Ursache für wahrscheinlich so lange angenommen werden, bis eine andere als offenbar richtig argegeben werden kann. Auf diesen Fall behalt ich mir aber den Gegenbeweiß ausdrücklich bevor.

K. Auf das erste können Sie sich freuen, sie ist tod — aber das wissen Sie nicht?

Muß wohl unterdessen wieder aufgestanden seyn, denn sie lebt noch bis diese Stunde in Bamberg.

Ihre Wohnung, so wie ihr Andenken, ist nicht mehr bey uns; — letzteres verdiente sie nicht. —

Das ist in der That viel, während dem Gespräch über eine Person zu behaupten, daß deren Andenken nicht mehr beym Erzähler sey!!! Zudem hängt das Andenken an und für sich, nicht vom Verdienst, sondern von den Eindrücken ab, nur gutes Andenken verdient ein böser Mensch nicht, Böses kan demohngeachtet vorhanden seyn.

Eine Stube mit allen nöthigen Stücken können Sie in meinem Hauße bekommen;

Ihr Anzug schien nicht viel zu fordern und noch weniger bezahlen zu können.

und der Stadtvoigt ist ein äusserst schlechter Mann, und heißt St — t.

Decken etwa Pfarrer auf eine solche Art die Fehler des Nächsten zu, daß sie einen Unglücklichen, der schon seit 5 Jahren wegen seiner Vergehen des Dienstes entsetzt ist, noch öffentlich an den Pranger stellen?

E. (erfreuend) Keine angenehme Botschafft — aber auch kein angenehmes Portrait. —

Welch ein Unsinn! über keine angenehme Botschafft erfreuend (um dem seiner Muttersprache so mächtigen Erzähler nachzuschreiben) zu werden.

Und wo ist denn das Hinterlaßene Vermögen hin? —

K. (nachdenkend) Wenn ich mich recht besinne, so nahm es der Herr von G** —

ein

ein Verwandter Ihrer Stiefmutter, als sein Erbtheil an sich.

C. Wie viel empfieng er wohl?

K. Wenn ich nicht irre, so waren es auf zwanzigtausend Gulden.

C. Eine schöne Summe! — die muß er mir — er mag sich auch mit ungestümsten Sträuben widersetzen — heraus zahlen.

K. (bedächtig) Müßen's nur klug anfangen, deutlich beweisen, daß Sie einzige, rechtmäßige Erbin des Vermögens sind. —

Das war wirklich ein bedächtiger und, was noch mehr, ein vernünftiger Rath, den der Geschichtschreiber diesem Burger legt, nur Schade, daß demohngeachtet ein solcher Beweiß nicht hergestellt werden konnte. Daß aber der vermeintliche Hr. Kauermann in Ansehung des Erbnehmers sich nicht recht besonnen, dagegen bey der Vermögens Summe sich sehr stark geirret habe, das hof ich durch die von des Hf. Bamberg. Hrn. Obermarschalls, dann löbl. Ritterortgebürgischen Ritterhauptmanns

 Freyhl.

Freyhl. von Stauffenberg gütigst erhaltene Auskunft auf meine Fragen zu beweisen. Sie ist gleichfalls aus gerichtlichen Acten gezogen und verdient hier von Wort zu Wort abgedruckt zu werden:

Aktenmäßige Beantwortung

der vier Fragen, das Vermögen der beiden von weiland dem hochfürstlich-brandenburg-baireuthischen Herrn geheimen Rath Dieterich Johann Ehrenreich von Redwitz zu Unterlangenstat in seiner ersten Ehe mit Frauen, Annen Margarethen, gebohrnen von Riedesel, erzeugten und hinterlassenen Fräulein Töchter, Antoinette in dem löblichen Kloster Altenberg, und Ernestine in dem löblichen Kloster St. Irmin zu Trier, betreffend.

Erste Frage:

Ob und in welcher Maß mit dem Vermögen der beiden obbenannten Fräulein, welches ihnen ihre selige Frau Mutter, eine gebohrne von Riedesel, hinterlassen, auf ihres Herrn Vaters erfolgte zweite Verheirathung mit der Fräulein

Voit

Voit von Salzburg Richtigkeit getroffen worden?

Antwort:

Auf erfolgtes Ableben ihres Herrn Vaters, der es während seinem Leben zu benutzen, und im Verschluß hatte, wurde sämmtlicher Nachlaß ihrer seligen Frau Mutter von dem väterlichen nach rechtlicher Ordnung auf das genaueste gesöndert, darüber unterm 28. Mai 1768. ein Inventarium errichtet, und zu den Akten gebracht.

Zweite Frage:

Wie viel das Vermögen beider Töchter erster Ehe betragen:

Antwort:

5538. fl. 36 kr. fränkisch an Baarschaft und Aktivforderungen, worunter aber 800 fl. fränkisch, oder 1000 fl. rheinisch, welche bey Herrn von Hutten zu Saalmünster, alles gerichtlichen Betriebs ungeachtet, bis jetzt nicht zu erhalten waren; ausschlüßig einiger Kleidungsstücke, wenigen weissen Zeuges und anderer unbedeutenden Geräthschaften.

Dritte Frage:

Wer ihr Vormund gewesen?

Antwort:

Nachdem die beiden Herren Oncles, mütterlicher Seite, benanntlich Herr geheimer Rath von Riedesel zu Darmstadt, und der in holländischen Diensten gestandene Herr Major von Riedesel, sowohl, als auch der ortsbaunachische Herr Ritterhauptmann Freiherr von Rotenhan, ihre Vormundschaft verbeten; so wurde solche dem Herrn Obristlieutenant Georg Adam von Redwitz, väterlicher Seite, aufgetragen.

Vierte Frage:

Wer dieses Vermögens theilhaftig geworden, als beide Fräulein ins Kloster gegangen?

Antwort:

Ihre drei Herren Brüder, zweiter Ehe; sintemalen beide bey ihrem Eintritt in die Stifter nach ihren erhaltenen Dotalgeldern auf ihr damaliges und künftiges Vermögen renunciret, und ihre drei Herren Brüder zu ihren Erben ernennet haben, welche

welche jeder, noch jetzt, und so lang sie lebt, jährlich funfzig Gulden fränkisch zu einem Spielgeld bezahlen.

Ehe noch der Abend kam, wuste es schon die ganze Stadtgemeinde: Fräulein Christine von Wangenheim sey aus dem Kloster entsprungen und hier angekommen. Und kaum war sie in ihr Zimmer getretten — so war schon der Wildmeister, die Frau Oberforstmeisterin und besonders einige alte Bürgermänner und Bürgerweiber bey ihr. Alle, die sie in ihrem dreyzehnten Jahr gekannt haben, sagten: Sie ist es! —

Der Wildmeister sah und sprach sie erst einige Wochen nach ihrer Ankunft am dritten Ort, und der Frau Oberforstmeisterin wurde sie auch erst nach einiger Zeit von ihren angeblichen Verwandten vorgestellt. Ferner kamen weder Bürgermänner noch Bürgerweiber zu ihr, sondern einige Frauenspersonen aus dem, mit der Redwitzischen Familie verwandten Schaumbergischen Hauß, welchem die verwittibte Senior Meyerin, zu der sich die Dirne einige Stunden nach ihrer An-

kunft begab, die Neuigkeit wissen ließ. Der Person und der Gesichtszüge konnte sich aber kein Mensch mehr erinnern, sondern blos ihre ausserordentliche Dreustigkeit verschaffte ihr Glauben. Solte es etwa dem Notenmacher im Gemeindenbothen II. Jahrg. III. Quart. p. 92. u. 93. auch hier einfallen, Beweis zu fordern, so diene ihm zur Belehrung, daß das Beweisen zuerst an ihm und nur der Gegenbeweis an mir sey.

Sie fragte nach verschiedenen, und auch nach einer ihrer Wärterinnen, welche Catharine hieß. Ueberal vernahm sie das Ja! Aus dem Haufen, der sich ihr zudrängte, hörte sie eine Stimme, "geh doch hin zu ihr, sie hat ja nach dir gefragt;" und indem trat ein Weib hervor und sprach: Sind sie denn wirklich Christine — Ich glaube es nicht, bis ich es sehe. — Ja! rief Christine voller Freuden, ihr seyd ja Catharine, meine ehemahlige Wärterin! Ja! erwiederte diese: wenn Sie es sind, denn bin ichs auch. — Aber eins müssen Sie mir zeigen — Sie haben

sich

sich doch sehr verändert — Sie hatten einen Schaden an ihrem Fuße, den Sie mit auf die Welt gebracht haben, und wenn Sie es sind, so werden Sie ihn mir zeigen.

Wenn sie einmal wieder eine Geschichte schreiben, Hr. Pfarrer, so lesen sie vorher doch die Seite 128. von Langens Grammatik, um wenigstens zu erfahren, was das Wörtchen nach regiert. So wenig übrigens diese Erzählung durch den mindesten Beweiß unterstützt ist und je werden kann, so sehr beweiset sie gegen die Dirne und ihren Geschichtschreiber. Das ist das geringste, daß im Gemeindenbothen II. Jahrg. II. Quart. Seite 49. die vermeintliche Wärterin Barbel, und hier Catharine heißt. Diese Barbel Catharine fand der Erzählung nach eine sehr grosse Veränderung an der Person und recognoscirte sie nur auf den Fall als die wirkliche Fräulein Lotte Christine von Redwitz Wangenheim, wenn sie einen auf die Welt mitgebrachten Schaden am Fusse haben und zeigen würde. Wenn nun nicht einmal ihre Wärterin die alten Gesichtszüge mehr gekannt hat, so erscholl jenes angebliche

gebliche Ja! der Personen, die sie sahen, entweder gar nicht, oder es verdiente nicht den mindesten Glauben, war unbesonnenes, aber gewöhnliches Haschen nach einem Wunderding, nach einem Mährchen, dem noch dazu Fanatismus zu Hülfe kam.

Ja! sprach Christine, den hab ich leider! noch — sie zeigte denselben und man sah', daß er sie immer noch zu hinken nöthigte.

Da haben Sie einmal wieder läuten und nicht zusammenschlagen gehört, Hr. Pfarrer! Der Dirne Aussage über diesen Punct gieng nach dem gerichtlichen Protocoll vom 12ten Aug. 1776. dahin: sie sey des rc. von Redwitz älteste Tochter rc., ihre andere Schwester habe Antonetta Augustina Sophia von Redwitz geheissen, und hinke auf dem rechten Fuß, wohin aber solche gekommen, wisse sie nicht.

Ist es wohl nicht Schande, wenn ein Laye dem Priester über das Gebot: Du sollst nicht lügen das Gewissen zu schärfen gezwungen ist? Ueberhaupt muß sich der Geschichtschreiber, bey Lesung dieser Note in der betrübtesten Lage befinden, wenn er über ihre Folgen nachdenken will und nachdenken

denken kann. Sicher ist ein Stempel, den die Natur einem menschlichen Körper aufdrückte, der untrüglichste. Wenn also der Erzähler behauptet, die Fräulein von Redwitz Wangenheim habe einen Fehler am Fuß auf die Welt gebracht, so folgt daraus, daß, wer keinen solchen Fehl am Fuß hat, auch die Fräulein von Redwitz Wangenheim nicht seyn könne. Nun hatte die Heldin des Herrn Pfarrers nach ihrer eigenen gerichtlichen Aussage keinen solchen Fehler, mithin war sie auch nicht die Person, für die sie von ihrem Geschichtschreiber ausgegeben wurde.

Ein anderer fragte: Können Sie sich denn noch auf unsere Kirche besinnen? Ja! antwortete sie, das vornehmste darinnen ist, daß, so gros sie ist, sie auf keinem Pfeiler ruht, und die Kanzel frey auf den Schultern eines Mannes steht.

Der Schluß, der in dieser Stelle liegen soll, ist also dieser: wer die Kirche in Culmbach zu beschreiben weiß, ist eine Fräulein von Redwitz, oder von Wangenheim. Bedauernswürdige Redwitzische Familie! durch eine solche Logik, durch eine solche Art der Legitimation kannst du bald

an den Bettelstab kommen, so gering auch die Heyrathsgüter der Fränkischen Fräulein sind.

Noch ein anderer: Wie sah es denn in Ihrem Hause aus? In welcher Stube starb Ihr seliger Vater? — Und alles, was sie antwortete, stimmte mit der Wahrheit überein.

Wenn auch alles dieß wahr wäre, so folgte doch daraus weiter noch nichts, als ein sehr geringer Grad von Vorsichtigkeit, sich wenigstens um die Antworten auf die nächsten Fragen an eine Person zu bekümmern, deren Rolle man betrügerisch übernehmen will. Aber nicht einmal hierinnen kann die Dirne Bescheid gewußt haben. Denn wie läßt sich denken, daß sie nach der ersten Aeuserung an ihren Haußwirth nicht einmahl das Hauß ihrer Stiefmutter mehr gewußt und doch jetzt die innere Einrichtung desselben aufs genaueste habe angeben können?

Jetzt verließ man sie, weil es Abend ward, und den folgenden Tag war sie zur Frau Oberforstmeisterin gebeten, welche

sich

sich ihrer — wie eine zärtliche Mutter annahm.

Da sie erst nach einigen Wochen der Frau Oberforstmeisterin vorgestellt wurde, so konnte sie wohl wenigstens erst nach einigen Wochen zu ihr kommen, wie es auch wirklich war.

Unsere Christine befand sich jetzt bey der Frau Oberforstmeisterin in ihrer Vaterstadt als Gesellschafterin und Freundin.

Ihre Vaterstadt ist nach ihrer im hiesigen Zuchthauß gethanenen ungezwungenen Aussage, welche auf geschehene Requisition der hiesigen Zuchthaußverwaltung, von dem Schwartzenbergischen Amtmann Bach zu Geisselwind durch Schreiben vom 27 Octob. 1776. vollkommen bestättiget worden, nicht Culmbach, sondern Geisselwind ihr Geburtsort Michelbach an der Luck im Schwartzenbergischen, ihr Leibvater ein — Schuster und ihr Name Ursula Ungerin.

Hier brachte sie es nun klagbar an und bat bey den Stadtgerichten, daß der Stadtvoigt ein Schreiben an ihren Ver-

wand,

wandten machen solle, darinnen derselbe angehalten wurde, das ihr zuständige und von ihrer Mutter angenommene Vermögen zu zahlen. Diese Akte, wurde auch sogleich ausgefertigt und demselben zugesandt.

Gar füglich könnte man bey dieser, so wie bey allen übrigen Thatsachen vor allen Dingen den Geschichtschreiber zu dem Beweiß auffordern, den jeder führen muß, dem etwas geläugnet wird. Allein man hat auch hier nicht nöthig, es dahin kommen zu lassen, da die Unwahrheit dieses Umstands auf platter Hand liegt. Abgerechnet, daß die Stiefmutter der eigentlichen Fräulein von Redwitz noch am Leben ist, abgerechnet, daß, wenn sie auch wirklich tod wäre, ihre Stieftochter keinen Anspruch an ihrem Vermögen gehabt hätte, abgerechnet endlich, daß sich weder ein klagbares Anbringen, noch ein disfalls entworfener Aufsatz in irgend einem Fascikel der über die Falsariam erwachsenen Acten befindet, so läßt sich schon der Natur der Sache nach dieser factische Umstand in Zusammenhang als möglich nicht denken. Diese Unmöglichkeit liegt theils in der hiesigen Landesverfassung, theils in der wahren

ren Beschaffenheit der Sache und theils in der eigenen Erzählung des Geschichtschreibers. Nach unserer Landesverfassung bezeichnen Stadtgerichte den Stadtrath dessen Befugnisse nur ein Ausfluß von Civilgerichtbarkeit und folglich von den Befugnissen eines Stadtvoigts, der unmittelbar vom Fürsten gesetzt wird und nicht die Civil- sondern lediglich die peinliche Gerichtbarkeit und dasjenige, auf welches sich diese gründet, nebst den Frevelsachen der Regel nach zu besorgen hat, himmelweit unterschieden sind. Nicht zu gedenken nun, daß der Stadtvoigt von den Stadtgerichten auf keinen Fall abhängen, mithin auch von diesen keine Befehle über das, was er thun, oder lassen soll, annehmen kann und darf, so konnte das Gesuch schon an und für sich bey den Stadtgerichten nicht angebracht werden, weil diese nicht die geringste Veranlassung hatte, sich in die Sache zu mengen. Denn da der verstorbene Hr. Geh. Rath von Redwitz keine unbeweglichen Güter besaß, die der Lehngerichtbarkeit des Culmbacher Stadtraths unterworfen gewesen wären, so war er lediglich als Forensis anzusehen, der unter der bürgerlichen Gerichtbarkeit der Amtshauptmannschaft stund, welch leztere also

auch die Geschäfte, die allenfalls aus der Befugniß zu inventiren fliessen konnten, hätte besorgen müssen. Nachdem er aber noch bey seinen Lebzeiten die Befreyung von der Inventur durch ein Ministerialdekret vom 15 April 1767. erhalten hatte, so konnte nicht einmal die Inventurgerichtbarkeit hier mehr eintretten, sondern es muste derjenige Gerichtsstand aufgesucht werden, welchem der Verwandte unterworfen war, der das Vermögen vermeintlich angenommen hatte. Dieses Forum war auf keinen Fall Culmbach. Denn da in der Folge näher angegeben wird, daß jener Anverwandte der Stiefmutter Bruder der Herr von Redtwitz gewesen seyn soll, so muß hier zur Erläuterung angeführt werden, daß die noch lebende Stiefmutter der wirklichen Fräulein von Redwitz eine gebohrne Voit von Salzburg sey, welche zwey Herren Brüder hat, deren einer Oberschenk, Cammerherr und Oberforstmeister und Jägerhauptmann, der andere aber Obrist und Commandant des Infanterieregiments in Onolzbach und beyde evangelisch lutherisch sind.

Ist nun der Gerichtsstand beyder Herren Brüder in Culmbach nicht anzutreffen, so konnte der Zweck, zu dessen Erreichung

der

die Culmbacher Gerichte angegangen wurden, nur zweyerley seyn. Entweder ein blosses gerichtliches Vorschreiben, zu welchem aber abermals höchstens die Amtshauptmannschaft eine Veranlassung gehabt hätte, obgleich in einem solchen Vorschreiben der Verwandte zur Aushändigung des Vermögens nie angehalten werden konnte, indem der mit letzterem Wort verbundene juristische Begriff den Gerichtszwang über die Person, welche angehalten werden soll und die Anwendung des Zwangs genügliche Verhandlung der Partheyen und ein rechtskräftiges Urthel voraussetzen, welch beydes hier offenbar mangelte. Oder jener Zweck gieng auf gerichtliche Vertrettung. Hiezu sind aber die Gerichtsstellen des hiesigen Landes nicht nur nicht aufgestellt, sondern den Officialen ist das Practiciren so gar verboten und folglich war zur Führung eines Processes weder das Stadtgericht, noch die Amtshauptmannschaft, noch weit weniger der Stadtvoigt, sondern lediglich ein Advocat zu gebrauchen. Wir wollen aber auch einmal annehmen, daß der Stadtvoigt die Sache hätte besorgen dürfen, oder können, so würde diese Abweichung von der Regel, bey der Menge von hiesigen Advocaten ei-

nen besondern Grad von Zutrauen auf den Stadtvoigt verrathen und vorausgesetzt haben. Wie ließ sich aber wohl ein solches Zutrauen gedenken, da der vermeintlichen Fräulein von Redwitz gleich zu Anfang des Gesprächs mit Hrn. Kauermann gesagt worden war, daß der Stadtvoigt ein äuserst schlechter Mann sey?

Er entfärbte sich als er sie empfieng und sann hin und her — Ausflüchte zu suchen, aber er fand deren keine, als die einzige, den wegen seiner Geldbegierde bekannten Stadtvoigt mit einigen hundert Gulden zu bestechen.

Wenn durch das Vorhergehende die Unmöglichkeit einer auf die angegebene Art angebrachten Klage und hierauf ausgefertigten Acte bereits gezeigt worden ist, so kann auch letztere Niemanden eingehändigt worden seyn, der vermeintlich Angeklagte wird also wohl auch seine natürliche Gesichtsfarbe behalten, und keine Veranlassung gehabt haben, Ausflüchte zu suchen, wo nichts von ihm verlangt wurde. Aber gesetzt, er hätte jenes Non ens erhalten, so läge doch, wo nicht die offenbare Unwahrheit, doch wenigstens das äu-

serst

ſerſt Unwahrſcheinliche der Art, wie er ſich dabey genommen haben ſoll, wieder in der Erzählung ſelbſt. Sollte er auch von der Jurisprudenz eben ſo wenig, als der Geſchichtſchreiber, eine Idee gehabt haben, ſo war doch wohl das erſte, was er thun konnte, ſich bey einem Rechtsverſtändigen, Raths zu erholen. War er wirklich der Mann, für den ihn der Hr. Pfarrer ausgiebt; ſo ſuchte er ohne Zweifel einen Advocaten auf, der das Handwerk verſtund, ungerechte Sachen zu vertheidigen, oder wenigſtens zu verſchleifen, ohne gleich zu Anfang des Proceſſes einige hundert Gulden einem Stadtvoigt, den die Sache in keinem Betracht etwas angieng, zu ſchmieren. War und iſt er aber ein rechtſchaffener Mann, für den Jeder ſo lange gehalten werden muß, bis das Gegentheil beſſer, als der Herr Pfarrer es kan, erwieſen iſt; ſo forderte theils die Achtung, theils die Sicherheit, die er ſich ſelbſt ſchuldig war, daß er ſich mit dem Stadtvoigt als inkompetenten Richter gar nicht einließ, und falls ja die Sache beym eigentlichen Gerichtsſtand angebracht wurde, auf hinlängliche Legitimation drang, um nicht etwa das Geld jezt einer Betrügerin auszuhändigen und

 ein

ein anderesmahl dieserhalb von der wirklichen Fräulein von Redwitz in Anspruch genommen zu werden. Wenn daher der Geschichtschreiber das Bestechen als die einzige Ausflucht in dieser Rechtssache angab, so verrieth er nicht nur den äussersten Mangel an Weltkenntniß, sondern auch die gröbste Unwissenheit. Um indessen das Publikum über die wahre Art zu denken und zu handeln desjenigen Stiefmutterbruders der wirklichen Fräulein von Redwitz, dem die Frau Oberforstmeisterin von dem Vorfall Nachricht gab, urtheilen zu lassen, schreibe ich von Wort zu Wort einen Brief ab, der mir von jener würdigen Dame im Original mitgetheilt worden ist:

Gnädige Frau

Dero gnädige Zuschrift vom 8. h. m. habe ich nicht nur erhalten, sondern auch mit rührendem Vergnügen daraus ersehen, daß Sie sich einer Verlassenen angenommen, welche des Beystandes einer so großmüthig denkenden Person in dem äussersten Grad bedürftig gewesen, wofür ich Ew. Gnaden mit unvergeßlichem Dank ver-

verpflichtet seyn werde. Ich habe sogleich an den Minister Lichtenstein nach Gotha geschrieben, und solchen auf das weitläuffigste von der ganzen Lage der Umstände benachrichtiget. Ich werde nicht ermangeln Ew. Gnaden dessen Ruckantwort sogleich zu communiciren, zu gleicher Zeit aber will bitten, die Verlassene noch so lange bey sich zu behalten, bis der Frl. von Redwitz zukünftiger Aufenthalt gänzlich entschieden seyn wird, wo also auch natürlicher Weise Rede von demjenigen Ersatz der Unkosten seyn muß, welchen die Familie Ew. Gnaden mit dem vollkommensten Dank schuldig seyn wird. Da es 4 Generals v. Riedesel giebt, so habe noch nicht an solchen geschrieben, weil mir unbekannt, welcher von die 4 Riedesel der rechte, oder vielmehr der nächste Verwandte der Redwitzen ist; auch ist mir unbekannt, ob diese Fräulein v. Redwitz die älteste oder jüngste von die 2 Schwestern ist, eine davon ist ausgewachsen, ohne zu wissen, welche von beyden. Ich sage Ihnen übrigens 1000 Dank, für eine Handlung, welche auser Ew. Gnaden nur wenige Menschen in Ausübung zu bringen capabel sind, und verharre übrigens Lebenslang mit ersinnlichst

lichst vollkommenstem Respect. Anspach den 12ten Aug. A. 1776.

Ew. Gnaden

unterthänig treugehorsamster Diener und Freund

In Eil

v. Voit.

Die liebe Cousine von Redwitz wolle sich nur ruhig und zufrieden halten, ich werde alles anwenden, um wenigstens ihr Schicksal so erträglich als möglich zu machen, um so mehr, da sie einer rechtschaffenen und würdigen Mutter so frühzeitig entrissen worden.

Zugleich bestach er einen jungen Offizier, das allerinfamste wider sie zu zeugen. —

Wir wollen ihn seiner Zeit beym Wort nehmen, den Herrn Pfarrer, daß das allerinfamste (ein schöner Ausdruck eines Geistlichen!) sey, was er hier meynt.

Derselbe übernahm es auch, denn er war zu allem Bösen in der Welt fähig.

Wenn diese Stelle dem Königl. Preußischen Offizier, der bey dieser Geschichte nicht

nicht auf diese, sondern auf die nachher zu erwähnende Art mit im Spiel war, zu Gesichte kommt, so fürcht ich für den Hrn. Geschichtschreiber eine Widerlegung a posteriori, deren auffallende Ueberzeugung er vielleicht obendrein quittiren muß. Und dargegen wird ihn nicht einmahl sein Incognito schützen. Ein anderes ist es einen Roman sich dichten, ein anderes dumm dreuste Lügen auf Unkosten anderer drucken lassen, und ihren Character öffentlich zu brandmarken. Beydes muß derjenige, welcher Geschichten in seine Schriften aufnimmt, verhindern, oder er nimmt, besonders wenn er selbst die Sache für wahr ausgiebt, nicht nur Antheil an den Beleidigungen, sondern muß auch dafür ganz haften, wenigstens so lange, bis er den Einsender mit Namen nennt. Ich bedaure, Hr. Magister Masius! daß Sie diese Obliegenheit nicht einmahl mit dem Hrn. von Myrtenthal theilen können, 1) weil sie der erste Bekanntmacher sind, 2) weil Correi delictorum in solidum haften, 3) weil gar kein Myrtenthal in Delitsch sich vorfinden läßt. Sollten Sie etwa gar auf die Sprünge ihrer Heldin gerathen seyn?

Christine ward unterdessen von der Frau Oberforstmeisterin geliebt, wie gute gesittete Mädchen von edeldenkenden Damen geliebt werden. —

Mitleiden und Barmherzigkeit — aber nicht Liebe mag vorhanden gewesen seyn. Ob sie letztere überhaupt verdient habe, das mag das Publicum dann entscheiden, wenn erwiesen seyn wird, daß sie dasjenige getrieben habe, was der Hr. Pfarrer für das allerinfamste hält.

Sie brachte vier Wochen in guter Ruhe zu, und fürchtete bey ihrer gerechten Sache kein Ungewitter über ihrem Haupt — doch, die arme Christine wußte nicht, daß es ihr so nahe war!

Und hatte doch schon so viele Erfahrungen dieser Art gemacht!

Die böse zusammen verkuppelte Rotte von Christinens Gegenparthey kam an einem dazu bestimmten Tage in Culmbach zusammen. Und weil die Frau Oberforstmeisterin Christinen, um derer von den in der Stadt befindlichen Katholiken

bekann=

bekannten Ränke willen, nicht aus ihrem Hauße und Händen lassen wollte, so bat sie, das Verhör und Untersuchung in ihrem Hause vorzunehmen.

Wir wollen doch auch einmahl erzählen. Die vermeintliche Fräulein von Redwitz hatte den Adel in Culmbach so sicher gemacht, daß er, nach dem vom verstorbenen Hrn. Geh. Rath von Beust, als damahligen Amtshauptmann zu Culmbach am 10 August 1776 erstatteten und Tags darauf bey hiesig Hochfürstl. Regierung eingelaufenen Bericht, dieserhalb sogar an der regierenden Frau Herzogin von Sachsen-Coburg Hochf. Durchl. sich gewendet, und die Erlaubniß erhalten hatte, das Fräulein allda zur Versorgung anzubringen. Allein dieses Glück sollte ihr nicht zu Theil werden. Schon am 3 August 1776 zog ein fürchterliches Gewitter auf, indem Catharine Wilhelmine Meyerin von hier, so unverschämt war, die Bekanntschaft erneuern und fortsetzen zu wollen, welche sie mit unserer Romanheldin in dem hiesigen Zuchthaus zu St. Georgen gemacht hatte, als leztere wegen der bereits angeführten Umstände zwey Jahre lang als Züchtlingin darinnen ar-

beiten

beiten muſte. Nach dem Stadtvoigthey-amtlichen Protocoll von obigem Tag hatte Meyerin ſich verlauten laſſen, weß Geiſtes Kind die aufgenommene Perſon ſey. Deswegen lieſſen ſie die Frau Oberforſtmeiſterin von R . . . der Hr. Obriſtlieutenant von A . . . und die Fräulein von S . . kommen, zeigten ihr die angebliche Lotte und fragten ſie, ob ſie dieſe kenne und ſich zu behaupten getraue, daß dieſe Perſon kein Fräulein von Redwitz ſey? Mit der gröſten Impertinenz rocognoſcirte hierauf Meyerin ihre ehemalige Züchtlingsſchweſter im vertraulichen Ton des: du, ihr, hör ſie ꝛc. und ließ ſich darinnen nicht einmal durch die Drohung der Frohnveſte und des Zuchthauſſes irre machen. Aber damals hatte die Falſaria noch zu ſtarken Credit. Meyerin wurde als Calumniantin behandelt und dem Stadtvoigt übergeben, welcher über die Beſtrafung dieſer groben Beleidigung ſich mittelſt Berichts vom 6ten deſſelben M. Verhaltungsbefehle ausbath. Ehe aber dieſelben einlangten, kam der Herzogl. Coburg. Hr. Major von Br . . nebſt dem damals in Coburg auf Werbung geſtandenen Königl. Preußiſchen Lieutenant von M . . . . in Culmbach an, jener, um

das

das Fräulein an den Herzogl. Hof zu bringen, dieser, um vorher zu sehen, ob es nicht die nehmliche Betrügerin sey, die sich schon öfter für eine Fräulein von Redwitz ausgegeben hatte, und einstmals aus seinem Werbhauß gepeitscht worden war, weil sie seine Rekruten angesteckt hatte. Des leztern Erscheinung brachte sie zu einem freymüthigen Geständniß, daß sie die Fräulein von Redwitz nicht sey. Es beschickte also laut Protocolls vom 9ten desselben M. die Frau Oberforstmeisterin von R . . . den Sekretär des damaligen Hrn. Amtshauptmanns und verlangte ihn in ihre Behaussung, allwo er ausser obigen Personen den Hrn. General von Redwitz aus Küpß, einen blosen Geschlechtsagnaten der wirklichen Fräulein von Redwitz, den Hrn. Lieutenant von B . . von hier, dann verschiedene Culmbacher Dames und Fräulein antraf, welche sämtlich gedachtem Sekretär verwunderungsvoll zu erkennen gaben, daß die vermeintliche Fräulein eine Betrügerin und ihnen daran gelegen sey, daß deren Geständniß protocollirt werden möchte, massen dieser unerhörte Auftritt um so mehr auffalle, da sich die dasige Noblesse für diese verstellte falsche vermeynte Fräulein von

Red-

Redwitz bereits bey der Frau Herzogin von Coburg H. D. verwendet und solche dort anzubringen gesucht hätte. Es war also keine böse zusammen gekuppelte Rotte, sondern eine adeliche Gesellschaft, die theils aus den bisherigen Wohlthätern und Wohlthäterinnen der Falsariae, theils aus Abgeordneten der künftigen fürstl. Versorgerin, theils aus Personen, die die Geschichte blos wegen des Namens interessirte, bestand. Das Verhör wurde nicht um der dortigen Katholikenränke, die dem Hrn. Geschichtschreiber ganz allein bekannt seyn müssen, sondern um deswillen im Hausse der Frau Oberforstmeisterin vorgenommen, um das Geständniß auf frischer That zu Protocoll bringen zu lassen, und damit die nachherigen Maasregeln desto mehr rechtfertigen zu können, denn der Frau Oberforstmeisterin konnte ohnmöglich damit gedient seyn, in ihrem Hauß und in ihren Händen eine Person zu behalten, von welcher sie noch eher, als die Gerichtsperson verlangt wurde, das Geständniß der Betrügerey erhalten hatte. Also — abermals nichts als Unwahrheiten und Calumnien aus der Feder eines Hrn. Pfarrers.

Es geschah.

Der Stadtvoigt und die Gerichtspersonen trafen zur gesetzten Stunde in dem Hause der Oberforstmeisterin ein, und die gegenseitige Parthey erschien mit.

Inhalts des vom Stadtvoigtheyamtlichen Actuario Händel gefertigten Protocolls von dem nemlichen 9 Aug. Nachmittag um ¼ auf 1 Uhr war der Stadtvoigt damals abwesend und selbst der Actuar wurde durch den Reitknecht in aller Eilfertigkeit erst dann gehohlt, als der Sekretär Negelein das Geständniß der Falsariae bereits erhalten und beschlossen hatte, sie bewahrlich aufzubehalten. Folglich war weder vom Stadvoigt, noch vom Schöpfen, noch von einer gesetzten Stunde, noch von einer Gegenparthey die Rede.

Jezt war Christine gefragt: Ob sie die gebohrne von Wangenheim sey? und woher sie solches beweise? —

Das wären zwey sehr unsinnige Fragen gewesen, nachdem der Sekretär eben deswegen gerufen worden war, weil die Falsaria bereits gestanden hatte, daß sie die Fräulein von Redwitz (von einer Fräulein

lein von Wangenheim war nie die Rede) nicht sey. Die an sie gestellten Fragen waren generell und giengen nach dem vorangeführten Protocoll dahin; wer sie sey, wo sie gebürtig, wer ihr Vater gewesen, und warum sie sich für eine Fräulein von Redwitz ausgegeben?

Hier fieng sie an, die Geschichte, wie es mit ihr von Jugend auf gegangen war, zu erzählen; aber die wollte man nicht hören. — Man forderte mit Ungestimm die Angebung der Beweise, wie man sie ohngefähr als ein Gelehrter klaßifiziren würde.

Sie antwortete lediglich auf jene Fragen, wollte nunmehr eine Tochter des Rittmeisters Fleri in Anspach, auch allda gebohren seyn, und entschuldigte ihr falsches Vorgeben damit, daß sie sich nicht anders helfen können, und geglaubt habe, dadurch bekäme sie einen guten Unterhalt und Versorgung zu Coburg. Da nun der Gegenstand peinlich war, so hörte theils das Fragen des Sekretairs vom Herrn Amtshauptmann auf, und theils wär es gegen alle Grundsätze des peinlichen Rechts gewesen, wenn man von der Angeklagten

Beweise

Beweise ihres Angebens hätte fordern wollen.

Dieß brachte ihr ohnedem von Natur schüchternes Herz schon ausser aller Fassung.

Eine Schusterstochter, die sich so weit über den Leisten verstieg, daß sie Namen von den besten Familien sich zueignete, damit die ernstlichsten Masqueraden spielte, und sich sogar an einen Herzoglichen Hof zu bringen suchte, muß allerdings sehr blöder Natur seyn! ! ! Und wie leicht unsere Heldin aus der Fassung zu bringen gewesen sey, darüber kann der Auftritt mit ihrer ehemaligen Gefährdin im Zuchthauß, Meyerin, den sichersten Beweis liefern.

Die grössesten Zeugen, auf die sie sich berief, denen sie noch am bekanntesten seyn müsse, war der Geistliche, welcher sie zum Abendmahl zubereitet, und die Wärterin ihrer Jugend.

Der erstere ward geruffen, —

Hier vorzüglich wäre nöthig gewesen, anzugeben, durch wen dieser Geistliche

geruffen worden? Wenigstens durch Gasner oder Cagliostro muß dieß geschehen seyn. Denn da die Falsaria selbst in einem ihrer nachherigen Verhöre, in welchem sie noch einmal die Rolle einer Fräulein von Redwitz übernahm, nehmlich sub acto 12 desselben Monaths und Jahrs aussagte:

> Sie habe auch erst, als sie auf der Thetau krank gelegen, von dem Hrn. Pfarrer zu Langenau das heil. Abendmahl auf Lutherische Weise genossen und diesem Hrn. Pfarrer diejenige Beichte, welche ihr der seelige Hr. Senior Meyer gelernet, hergesaget,

und dadurch hinreichend zu erkennen gab, daß a) Hr. Senior Meyer sie zum Abendmahl zubereitet habe, allein b) nicht mehr am Leben sey, so muste der Bothe, der ihn herbeyruffen sollte, vor allen Dingen den Weg in die Elisischen Gefielde wissen und dann kam es doch noch darauf an, ob der Schatten des Senior Meyers sich zum Zeugen wollte — und konnte gebrauchen lassen. Um diesen Unsinn zu masquiren, wurde im Gemeindenbothen Seite 52. a. a. O. der dermalige Hr. Senior Billing als ehemaliger Lehrer der Vagantin ange-

ge-

gegeben. Diese durch die eigene gerichtliche Aussage der Dirne bereits hinlänglich widerlegte Unwahrheit getraute sich der Geschichtschreiber, so frech er auch auserdem lügt, dennoch nicht zu wiederhohlen und dieß ist wohl die beste Rechtfertigung und Genugthuung für Hrn. Senior Billing, der dadurch nunmehr ganz aus dem Spiel gelassen ist. Von einer Wärterin kommt in keiner Aussage das geringste vor.

Aber man sagte — da er auch bestochen gewesen sey – er habe geläugnet. –

Ich muß, so lange das Gegentheil nicht bewiesen wird, glauben, daß er nicht geläugnet, sondern gar nichts gesagt habe, weil er — nicht mehr lebte der Hr. Senior Meyer. Und daher wird es auch schwer gewesen seyn, ihm etwas in die Hand zu drücken. Gesetzt aber auch, er hätte sich noch im Lande der Lebendigen befunden, so ist Bestechung nicht nur Thatsache, sondern auch Verbrechen, das in einer Zeugschaft Infamie nach sich zieht, und bey dem es nicht auf ein bloses: man sagt, sondern auf förmlichen Beweis ankommt, wenn nicht derjenige, der dergleichen dem andern Schuld giebt, sich der Strafe unterwerfen will, die auf

das angedichtete Verbrechen selbst gesetzt ist. Hieraus wäre leicht zu beweisen, daß der Geschichtschreiber den Staubbesen verdient habe, weil er mit jenem Beweis in Ewigkeit nicht aufkommen kann.

Die andere wollte man nicht hören; und man verdammte sie jetzt schon, als eine öffentliche Betrügerin.

Nach ihrem eigenen Bekenntniß, daß sie die Fräulein von Redwitz nicht sey, bedurfte es in dieser Sache keiner Ueberführung durch Zeugen, der Sekretär des Amtshauptmanns war auch nicht befugt, Zeugen darüber abzuhören. Ist übrigens das Verdammen hier im juristischen Sinn genommen, so ists offenbare Unwahrheit, indem nur die Regierung über dergleichen Vergehn zu erkennen hat. Soll aber nur vom Privaturtheil, das die Anwesenden über den Vorgang fällten, die Rede seyn; so ist es vollkommen gerecht gewesen, wie aus dem bisherigen Anführen hinlänglich erhellen wird.

Darauf sprach ihr Stiefmutterbruder und Schuldner: ob sie nicht mit einem jungen Offizier auf der Post gefahren sey?

Das

Das muß durch ein Sprachrohr, das die Töne von Anspach und Würzburg nach Culmbach so recht a tempo brachte, nachdem vorher ein eben so trefliches Hörrohr seine Schuldigkeit gethan hatte, geschehen seyn, oder auch diese Rolle ist unwahr. Denn wie gesagt, im gerichtlichen Protocoll ist nur der Hr. General von Redwitz, keiner aber von den Herren Voit von Salzburg als gegenwärtig aufgeführt.

Nein, erwiederte sie. — Was Niederträchtige! trat jener junge Offizier gleich einer wilden Furie herein (er konnte es, denn es war hier nicht Gerichtstätte) zog den Degen, setzte ihr denselben auf die Brust und redete sie mit diesen Worten an: Canaille! bist du nicht die, welche dort auf der Post mit mir zu thun hatte?

Erschrocken fiel Christine, die er wirklich leise zu durchbohren anfieng, zur Erde, und der Degen, an den sie sich, wie man sagt, gestossen habe, verwundete sie tiefer. — Er setzte ihr denselben noch härter an, — und voll Entsetzen — voll

Angst — sich selbst überlassen — von Ausflüchten leer — gesteht sie und spricht: Was kann ich gegen einen Wüterich und gegen eine Stube voll Tyrannen? Gesteh! gesteh! rief der Offizier noch einmal — und sie erwiederte: Ja, ich bin's, weil sie es wollen und ich es seyn muß! —

Der Herr Pfarrer mag sich selbst vorgestellt haben, daß seinen Lesern dieser Theil der Erzählung vorzüglich unwahrscheinlich vorkommen werde. Daher erinnerte er jene durch eine Parenthese daran, daß hier nicht Gerichtstätte gewesen sey. Es ist aber auch hier der Satz auf ihn anwendbar: doctus mansisses, si tacuisses. Ich sollte glauben, daß die Achtung, die jeder einem Gericht schuldig ist, nicht der Amtsstube, sondern den Gerichtspersonen, die in ihren Verrichtungen begriffen sind, anklebe. Könnte nun auf diese Art sogar das Musaeum des Hrn. Geschichtschreibers, sollte es auch ein Dachstübchen seyn, das zugleich die Stelle eines Wohn- und Visiten- und Schlafzimmers vertritt, einmal zur Gerichtsstätte werden, warum sollte just die Wohnung der Frau Oberforstmeisterin dazu unfähig

seyn,

seyn, da doch nach der geistlichen Erzählung, Stadtvoigt und Gerichtspersonen Verhör und Untersuchung daselbst vornahmen? Gesetzt nun auch, eben dieser Stadtvoigt hätte deswegen, weil er bestochen gewesen seyn soll, alles richterlichen Ansehns für diesmal sich begeben, gesetzt er hätte die Person, die in Untersuchung war, gegen Zudringlichkeit und Mishandlung nicht im geringsten in Schutz nehmen wollen, so war ja eine Menge von bisherigen Beschützern und Wohlthätern der vermeintlichen Fräulein zugegen und wenigstens die Frau Oberforstmeisterin würde ihr Haußrecht gebraucht und diejenige Probe der Gastfreundschaft vollendet haben, welche sie nach der Erzählung bewog, die Untersuchung in ihrem Hauße vornehmen zu lassen. Zudem wurde ja durch ein Geständniß der Unzucht nicht das geringste in der Hauptsache gewonnen, da dergleichen Vergehn einem Anverwandten noch lange kein Recht verschaffen, das Vermögen einer Geschwächten an sich zu ziehen. Wie kämen Fräulein, die eben so gut, wie andere, Fleisch und Blut haben, dazu, eine Uebertrettung, die bey andern mit zwey Gulden bestraft wird, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens zu bezahlen, besonders

ders wenn es in 20000 fl. besteht? Schon nach Gründen der Vernunft zu urtheilen, kann jener Auftritt um so weniger vorgefallen seyn, als er ganz zwecklos war. Allein nun kommt erst das gerichtliche Protocoll hinzu, nach welchem der Sekretär des Hrn. Amtshauptmanns die Dirne ganz allein in einem Nebenzimmer befragte und von ihr lediglich die Bestättigung dessen, was sie schon vor seiner Ankunft dem versammelten Adel gestanden hatte, und weswegen er gehohlt worden war, erhielt. Da kommt also nichts von Offizier, Degen und einer Stuben von Barbaren vor. War etwann dieser Officialis auch bestochen?

Endlich kostete es eben so wenig Mühe, diese Weibsperson zu einem Geständniß ihrer Vergehungen gegen das sechste Gebot zu bringen, als der Zutritt zur unreinen Quelle selbst. Denn im Stadtvoigttheyamtlichen Protocoll vom 10 Aug. gestund sie aus eignem Antrieb ein, von einem Hrn. von – – – ein Kind erhascht zu haben, das ihr in Lind abgegangen seyn soll.

Nach ihrer Aussage vom 12 Aug. beredete sie den Bambergischen Grenadier Karl, mit

mit ihr aus dem Kloster Himmelspfordten durchzugehn, zum Beweiß, daß sie auch mit Hausmannskost, Gemüß und Fleisch vorlieb nahm, und daß bisweilen sie selbst forcirte. In Bayersdorf verließ sie ihren Entführten, als Kaiserlichen Rekruten und begab sich zu einem gewissen Hrn. Rittmeister, bey dem sie sich über ein halb Jahr aufhielt, vermuthlich um sich von ihm gleichfalls den Degen auf die Brust setzen zu lassen Als es ihr daselbst nicht länger gefiel, wendete sie sich ins Ritterschaftliche, woselbst sie sich bey verschiedenen Cavaliren einige Zeit enthielt, und aus Hunger und Noth sich ihrem Willen unterwarf, bis sie endlich einen Bedienten aufforderte, sie zu heyrathen und mit ihr weiter zu gehn. Diese Aussage endigte sie mit folgenden herzbrechenden Worten:

Dieß sey die Wahrheit, die sie vor Gott und am jüngsten Gericht verantworten könne und wünschte sie nur, daß sie an einen sichern Ort untergebracht werde, so wolle sie einen christlichen Lebenswandel führen, massen sie fest entschlossen, von der lutherischen Religion und wenn es ihr auch das Leben kostete,

 nicht

nicht abzuweichen, auch niemals auf diese Wege gekommen seyn würde, wo sie hätte katholisch bleiben wollen, vor Elend und Armuth aber habe sie wohl einen Fehltritt, um ihren Unterhalt zu bekommen, thun müssen.

Das war also eine neue Gattung von Märtyrerey, deren freywilliges Geständniß aber hoffentlich jeden Funken von Glauben an jene Degengeschichte auslöscht, besonders wenn man die im hiesigen Zuchthauß aufbewahrten Medicamentenzettel, die durch die scheußliche Krankheit dieser Dirne erwachsen sind, zu Hülfe nimmt. Und dieses Weibsbild, das das, was der Geschichtschreiber das allerinfamste nennt, begieng, ist also die Heldin des Hrn. Pfarrers.

Da sehen sie, sprach der Schuldner, sie ist ja eine Strassenhure. —

Daran hätte er nicht unrecht gehabt, wenn er wirklich zugegen gewesen wäre, und wenn sie dieses Geständniß nicht drey Tage später abgelegt hätte, als hier vorgegeben wird.

Fort mit ihr — ich bitte, daß man sie in die Bastey und Frohnveste führe

re — damit sie für ihre Bosheit und Beschimpfung solcher angesehenen Familie bestraft werde! —

Hierauf hätten ihre Verwandten allerdings den Antrag machen können, wenn sie auch wirklich eine Fräulein von Redwitz gewesen wäre. Oder haben etwa die Fräulein ein jus, fornicandi und ein Prostibulum abzugeben? Es ist aber kein Wort von diesem Theil der Erzählung wahr, indem die eigentliche Veranlassung zum Arrest in dem Schluß des Sekretariatsprotocolls vom 9 Aug. liegt:

Alldieweilen nun nach Zusammenfassung aller Umstände und da diese Betrügerin dabey bleibt, daß sie keine von Redwitz, sondern wirklich eine Tochter des Rittmeister Fleri, seit geraumer Zeit aber bald da bald dort herum gezogen seye, nichts anders übrig war, als sie bewahrlich aufzubehalten, zumahlen auch ungewiß ist, ob dieser zweyte sich gegebene Name nicht wieder ein falscher, und sie ein Weibsbild seyn möchte, hinter dem noch allerley stecken dürfte.

So wurde solche mit Genehmigung sämtlich vorhandenen adelicher Personen zum Gerichts-

Gerichtsknecht in dessen ordentliche Wohnstube gebracht.

Hieraus wird klar, daß die vorhandenen Personen, die nota bene in einem andern Zimmer sich befanden, auf den Arrest nicht antrugen, sondern nur das Verfahren des Sekretärs genehmigten, wiewohl der Frau Oberforstmeisterin ein solches Verlangen nicht im geringsten zu verdenken gewesen wäre.

Man nahm sie, führte sie hinein, und verwahrte sie darinnen bey Wasser und Brod.

Während ihres ganzen Arrests wurde sie von der Frau Oberforstmeisterin mit Speisen versehen.

Das Geld, das sie mit aus dem Kloster gebracht hatte, nahm man ihr — hielt es für gestohlnes Gut — und war Willens — wenn man sie fortgeschaft hätte — auch dies wenige unter sich zu theilen.

Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß eine Person, die aus Hunger und Elend sich den unzüchtigen Umarmungen eines

nes jeden, der ihr aufstieß, überlassen hatte, die unmittelbar vor ihrer Reise nach Culmbach auf der Thetau krank gelegen war und an die Redwitzische Familie vergebens Bettelbriefe gesendet haben will, die eben deswegen nach Culmbach sich begab, um alda Hülfe und Schutz zu suchen, wie das Protocoll vom 12 Aug. besaget, daß diese Person noch Geld aus dem Kloster mit nach Culmbach gebracht habe!!! Indessen kann man jener saubern Wahrscheinlichkeit auch noch Thatsachen entgegensetzen. Als der damalige Sekretär, und dermalige Justizrath Negelein das Geständniß der Falsariae erhalten hatte, ließ er in Abwesenheit des Stadtvoigts den Actuarium ruffen, um die Dirne,

welche in einem Nebenzimmer sey, nur ihre erhaltene Kleiderwaare ausziehe,

in die Frohnveste bringen zu lassen. Hierauf befahl auch der Actuar laut seiner eigenen Registratur vom 9 Aug. dem Gerichtsknecht, daß er die Person,

wenn sie ausgekleidet wäre,

in Verwahrung nehme. Hieraus erhellet, daß die Dirne nicht einmal die nöthige Kleidung mit nach Culmbach gebracht, sondern

dern bey ihrer Arretirung mit fremden Federn ausgeschmückt gewesen sey, welche ihr nach der Entdeckung ihres Betrugs aus dem Grund wieder ausgerauft wurden, weil sie unter der Voraussetzung einer Fräulein von Redwitz gegeben, nunmehr aber keine standesmäsige Kleidung einer Falsariae waren. Diejenigen Kleidungsstücke nun, welche die hintergangenen Geber nicht wieder zurücknahmen, veräuserte die Frau Oberforstmeisterin, und kaufte vom Erlös 11 Ellen Zeug, über welchen sie folgenden Brief aufzuweisen hat:

Ew. ꝛc. bekenne hiemit den richtigen Empfang, der für die hier befindliche angebliche Grandschang übersandten 11 Ellen Zeug, mit dem ich nach dem ertheilten Befehl verfahren werde ꝛc. ꝛc. St. Georgen am See den 8 Octob. 1776.

Tornesi.

Endlich wurde mittelst Stadtvoigtthеyamtlichen Berichts PSt. vom 30 Aug. 1776. der hiesigen Hochf. Regierung angezeigt, daß die Frau Oberforstmeisterin für die angebliche von Redwitz und zu ihrer Begleitung von guten Freunden zu Bayreuth

15 fl.

15 fl. rhl. kolligirt habe, worauf am 9 Sept. der Befehl ergieng, dieses Geld zu den Kosten zu verwenden, den Ueberschuß der letztern aber aus den Jurisdictionsgefällen zu erheben.

Kan wohl bey allen diesen Umständen die Dirne Geld aus dem Kloster nach Culmbach gebracht haben? wenn man sich auch die unvorsichtige Niederträchtigkeit eines Vorsatzes ein solches Geld zu theilen, als möglich denken wollte? In der That der Hr. Pfarrer ist ein sehr gefährlicher Fabricant, denn alle die Schurken, die in seiner Geschichte vorkommen, sind — das Werk seiner Hände. Wenn nur nicht auch sein Herz so sichtbarlich mitarbeiten helfen, sondern sich dabey so passive, wie sein Kopf verhalten hätte.

Die Jäger und Bedienten brachten dieses boshafte Verfahren binnen einer Stunde vor die Ohren der Gemeinde, welche jetzt höchst erbittert ward. — Dort hat man auch Landmilitz, und die dasige Bürgerschaft war sehr gut in den Waffen geübt. In wenig Stunden ward ein Aufruhr in der Gemeinde. Man er-

schien

schien in den Waffen, man rührte die Trommel, man lief auf und ab — man durchzog die Strassen — man umgab des Stadtvoigts Wohnung und rief die Unschuldige heraus! — man jagte dem geflohenen Schuldner nach, um ihn unterwegs als einen Betrüger und den Offizier als einen Mörder tod zu schiessen, oder — zu zerhauen. — Man forderte die Schlüssel zur Frohnveste — man fieng an, das Hauß des Stadtvoigts zu bestürmen und — die Fenster einzuwerfen. —

Wenn auch Hr. von Myrtenthal nicht gestanden hätte, daß die Erzählung von einem Pfarrer sey, so müste mans ihr doch vorzüglich aus dem Grund ansehen, weil Burgerschaft uud Gemeinde für eins gehalten werden. Der Geistliche kan in Seelensachen alle diejenigen, welche ihm anvertraut sind, sie mögen seyn, welche sie wollen, seine Gemeinde nennen, aber in bürgerlichen Verhältnissen, bezeichnet das Wort Gemeinde, die Genossen eines Dorfs, Burgerschaft hingegen die Innwohner einer Stadt oder eines Marktfleckens. Wie nun die Burgerschaft zu

Culm=

Culmbach in den Waffen geübt sey? das kann ich nicht beurtheilen. Daß sie aber von ihrer Geschicklichkeit damals Gebrauch gemacht habe, das muß ich zum Beweis des Herrn Geschichtschreibers deswegen läugnen, weil von dem ganzen Auftritt so, wie er erzählt wird, zur Ehre der Stadt Culmbach in den Acten kein Wort vorkommt. Erst zwey Tage nach der Arretirung der Dirne, nemlich am 11. Aug. Abends um halb 8 Uhr erschienen laut Stadtvoigtamtlicher Registratur von selbigem Tag der Burger und Beckenmeister Fisenich, dann der Burger und Zieglermeister Limmer und bathen geziemend im Namen der meisten Burgerschaft, die Arrestantin nicht eher aus der Stadt zu lassen, als bis hinlänglich untersucht worden, wer sie sey? weilen sie Bürger in ihrem Gewissen überzeugt zu seyn glaubten, einer evangelischen Person und einer gewesenen Mitbürgerin dieser Stadt beyzuspringen und daher auch entschlossen seyen, nach allen ihren wenigen Kräften und Vermögen solcher beyzustehn,

damit sie nicht in katholische Hände gelange.

Aber von Aufruhr und seinen, jeden Unterthan entehrenden Folgen, war hier

nicht die Rede, noch weniger war das Vermögen der Gegenstand des Mitleidens, sondern lediglich die Person mit ihrer evangelischen Seele. Am allerwenigsten dachte man an die Verfolgung eines Schuldners, da die Dirne keinen hatte, keiner zugegen und keiner geflohen war, oder an das Niedermetzeln eines Offiziers und daher möchte der Beweiß aller dieser Thatsachen dem Hrn. Pfarrer ziemlich schwer werden.

Aber vergebens! — der Stadtvoigt, der von Jugend auf ein böser Mensch gewesen, und ohne Schule aufgewachsen, war zu verwildert in der Bosheit, — denn er soll sich auch einst kein Gewissen gemacht haben, zween offenbar Unschuldige durch falsche Berichte auf das Schaffot zu führen und sie enthaupten zu sehen. —

Schlägt das etwa in das Amt eines Geistlichen mit ein, einen Unglücklichen, der vorangeführtermassen schon seit 5 Jahren, mithin 3 Jahre vor der Bekanntmachung dieser Geschichte auser Stand, zu schaden, gesetzt worden ist, zum zweytenmal

tenmal öffentlich zu brandmarken? Uebrigens kann man so ein Mährchen, wie hier von falschen Berichten steht, wohl zur Noth in ein Schauspiel, das Einheit der Zeit und folglich geschwinde Expedition fordert, bringen, aber in einer Geschichte, die blos Wahrheit enthalten soll, steht es ganz am unrechten Platz. Nicht auf Berichte, sondern auf Protocolle spricht der gewissenhafte Richter. Liegt in letzteren die Unschuld der Gefangenen, oder enthalten sie Unrichtigkeiten, oder läßt sich sonst etwas für die Unschuld des Inquisiten vorbringen; so wird dieß nicht blos der Richter, der niemahls zugleich Inquisitor ist, entdecken, sondern ihn wird auch derjenige Rechtsverständige darauf aufmerksam machen, der sogar ex officio jedem Verbrecher, der auf Leben und Tod sitzt, beygegeben wird. Zudem läßt sich ein falscher Bericht in soferne, daß das Unächte nicht sogleich vor Augen läge, gar nicht denken, da dergleichen Verhöre nicht vom Stadtvoigt allein, sondern in Gegenwart zweyer verpflichteten Gerichtschöpfen gehalten und von dem vereydeten Gerichtschreiber aufgenommen werden. Doch — ich habe mich schon viel zu lange bey jenem juristischen Unsinn verweilet.

Er muste jetzt nur suchen, die aufrührische Gemeinde zu befriedigen, wollte er anders die gröbsten Excesse verhüten.

Er versprach also Christinen binnen einer Stunde aus der Frohnveste zu lassen.

Vermuthlich dachte sich der Geschichtschreiber unter befriedigen, hier das, was man sonst durch besänftigen, ausdrückt. Die Art der Besänftigung bestund aber nach vorangeführter Registratur darinnen, daß von St. V. Amtswegen nichts geschehen oder vorgenommen werden dürfe, als was von Hf. Regierungs-Collegio gnädigst anbefohlen werde. Das war auch eine der Natur der Sache angemessene Antwort, deren Gegentheil der Hr. Pfarrer beweisen muß, oder soll man etwa einem Anonymus auf sein Wort glauben, das während der ganzen Erzählung getrogen hat?

Mitlerweile kamen die Nachjager auch unverrichteter Sache zurück und hatten den fliehenden Schuldner nicht angetroffen.

Ein Phantom läßt sich schon an und für sich nicht finden, geschweige denn, wenn

man sich nicht einmal die Mühe giebt, ihm nachzujagen.

Um nun von gedachtem Versprechen überzeugt zu werden, beschloß die Gemeinde, daß einige hundert Mann die Frohnveste besetzt halten sollten. Es geschah', und die Wachten löseten einander ab. —

In diesen nahrungslosen Zeiten ist die Eile eines Scriblers in der That zu verwundern, denn dieser Auftritt kommt caeteris paribus hier um 3 Tage zu früh. Wie reichlich hätten sich nicht diese 3 Tage verintressiren können? Doch — aufgeschoben ist nicht aufgehoben, besonders wenn man sich aus Anacronismen nichts macht. Das hieher gehörige Actenstück ist ein Berichts PSt. vom 13 Aug. nach welchem in der Nacht vom 12ten bis 13ten, also nicht am 9ten Aug. an welch letzterem Tag die Dirne arretirt wurde, von 10 bis nach 2 Uhr die ganze Frohnveste unter einem ziemlichen Laut, mit Bürgern umstellt gewesen; die aber auf Befragen des Gerichtsknechts kein Wort geredet, auser:

Es wird uns doch dieser Platz erlaubet seyn.

Sie seyen bis zu früh stehend geblieben, da sich dann einer nach dem andern verlauffen, heute morgens aber habe der Gerichtsknechtsbursch erfahren, wie die Bürgerschafft in den Gedanken gestanden, daß, weilen man keinen Geistlichen zu solcher in die Frohnveste zu gehn, erlaube, man Willens sey, die angebliche Fräulein von Redwitz gar in der Stille an die catholischen Herren von Redwitz auszuliefern, welche sie auf diesen Fall weggenommen haben würden.

Also nicht die Erfüllung eines, durch Aufruhr erzwungenen Versprechens, wollten sie erwarten, sondern fromme Schwärmerey versammelte sie, und daher mag es auch gekommen seyn, daß Hf. Regierung diesen Vorgang, den das Zusammenlaufen einzig = und allein sträflich machte, nicht einmal mit einem Verweiß, geschweige denn mit einer Strafe ahndete, sondern in den der Hauptsache wegen ergangenen Rescripten gänzlich mit Stillschweigen übergieng.

Der Stadtvoigt entfernte sich unter dem Vorwande, er müsse zur Regierung nach Bayreuth. — Die Gemeinde hielt sie fort besetzt.

Die Regierung zu Bayreuth hielt die Gemeinde fortbesetzt??? Wie lange hingegen die Frohnveste besetzt gewesen, ist aus der vorigen Anmerkung klar, nehmlich eine einzige Nacht von 10 bis nach 2 Uhr, und dieß erfuhr der Stadtvoigt erst lange nachher, als sich die Bürger in der Stille, ohne Trommeln und Pfeifen abgeschlichen hatten. Wenn er also demohngeachtet nach Bayreuth reißte, so geschah es nicht, um der Erfüllung eines nicht gethanenen Versprechens auszuweichen, sondern um über den Vorgang mündlich anzufragen.

Sie schoß Geld zusammen, ließ ihr prächtiges Essen machen und bestach den Gerichtsdiener, es ihr statt des Wassers und Brods zu geben. —

Wenn dem Hrn. Geschichtschreiber die Bestechungen in rerum natura, sowohl in Ansehung seines Beutels, als auch in Rücksicht auf seine Obern so leicht, als in seiner Erzählung werden, so möcht' er doch wohl endlich auf einen göttlichen Ruff hoffen dürfen, denn ich muß es nur einmal gestehn, daß ich glaube, mit der Pfarre sey es noch nicht so ganz richtig.

 tig.

tig. In diesem Roman'chen sind zur Zeit, Stadvoigt, Pfarrer, Officier und Gerichtsknecht bestochen. Letzterer wird sich aber am allermeisten über die ihm angethanene Ehre verwundert haben, da er ohn all sein Verdienst und Würdigkeit dazu kam. Denn der Hr. GernPfarrer muß nicht gewust haben, daß Wasser und Brod in den hiesigen Landen nicht die gewöhnliche Kost, sondern lediglich Strafe der Sitzenden ist, zu der der Stadtvoigt der Regel nach, weder die Befugniß, noch in vorliegendem Fall die Veranlassung hatte. In so ferne nun eine solche Exasperation des Gefängnißes nicht ausdrücklich zuerkannt ist, steht es nicht nur dem Sitzenden selbst, sondern auch jedem Dritten frey, die obgleich gering, doch warme Kost, für welche der Gerichtsknecht täglich 2 gute Groschen ansetzen darf, gegen anderes Essen zu vertauschen. Ob aber die Romanheldin bey gutem Essen nicht besser, als bey prächtigem gefahren wäre, das will ich nicht entscheiden. Genug, daß es bey dessen Ueberlieferung keiner Bestechung bedurfte.

Selbst die Weiber waren gerüstet; sie paßten mit Mist- und Ofengabeln auf

auf den Stadtvoigt, aber er entfloh ihnen.

Das muß man sagen, daß der Hr. Pfarrer eben so gut im Zusammenhang erzählen, als seinen Casum setzen könne. Nur Schade, daß er sich selbst bisweilen widerspricht. Denn vorhin besetzte die Gemeinde lediglich deswegen die Frohnveste um vom Versprechen, die Fräulein loszulassen, überzeugt zu werden, jetzt sind die Weiber gerüstet, dem Stadtvoigt aufzupassen, vermuthlich um ihm aus Dankbarkeit für jene Erfüllung heimzuleuchten!!! Also die Weiber gehören nicht zur Gemeinde? Seyn sie doch nicht so unbarmherzig Herr Pfarrer, Sie schaden sich sonst wenigstens in ihrem künftigen Beichtstuhl.

Die Gemeinde hatte einen grundgelehrten und sehr rechtschaffenen Wahrheit und Recht liebenden Prediger, Herr St . . z, ein Feind des erstern, verlästert und verschmähet von ihm.

Ungemein verständlich! Also Hr. St . . z war ein Feind des erstern? Das ist ja ein sehr groser Flecken im Caracter eines Geistlichen der gewiß ohne Wissen und

Willen des Lobredners hieher kam. Und wer war denn dieser erstere? Im Gemeindenbothen am angeführten Ort ein Mitgeistlicher, jetzt der Stadtvoigt, der Wortfügung nach. Welch' eine Begierde zur Abwechselung!

Doch ein Tag schien ihm günstig, eben dieser Tag, da man ihn schätzen lernte. Es traf sich, daß von ohngefähr zween Gelehrte sich daselbst aufhielten, und die Verdienste dieses Mannes und sein redliches Gemüth kennen lernten. — Ihr Urtheil galt, weil man sie für unpartheyisch hielt. Das Vorurtheil fieng an zu entfliehen, und die Gemeinde liebte ihn jetzt allgemein.

Ihr Urtheil galt, heißt wohl so viel, als: fließt von Galle über? Einen von diesen Gelehrten habe ich selbst im Jahr 1777. als Studenten in Erlang kennen gelernt und zwar nicht als Gelehrten, wohl aber als — meisterhaften Springer bewundert. Seine Gläubiger waren so zudringlich, ihn auf den Karcer setzen zu lassen, allein diese Wohnung war nicht nach seinem Geschmack und daher sprang

er

er mit Leib- und Lebensgefahr über eine Treppe weg und entfloh, nicht blos in scriptis, wie der vermeintliche Schuldner des Fräuleins, sondern in natura. Dieser Held schrieb sich damahls Meese, verwandelte sich aber, gleich einer Puppe in den jetzigen weltberühmten Herrn Doctor der Weltweisheit, Rath, Correspondenten der Gelehrten und Verfasser des Gemeindenbothen Masius in Leipzig. Uebrigens scheint auf jene Stelle der Erzählung das Sprüchwort: eigen Lob stinkt, so lange angewendet werden zu müssen, als Hr. Masius den Einsender jenes Aufsatzes im Gemeindenbothen nicht öffentlich nennt.

Voll von gutem Zutrauen sandte sie in der Sache des Fräuleins von Wangenheim Deputirte zu ihm, mit der Bitte: er möchte doch als geistlicher Wächter zu diesem Unternehmen nicht stillschweigen und sich der unschuldigen Christine mit allem Ernst annehmen, die Gemeinde stehe für alle Kosten. Er schlug es nicht aus, that es, gieng zwar nicht ihren vorgeschlagenen Weg, suchte aber das Fräulein

lein mit der edelsten Behutsamkeit, und mit der Gerechtigkeit und Pflicht seines Amts zu retten. Er sandte daher folgenden Tags früh zum Stadtvoigt — ließ sich die Schlüssel ausbitten, weil Christine eines geistlichen Zuspruchs benöthiget sey, und denselben verlange. —

Laut Stadtvoigttheyamtlicher Registratur vom 12 Aug. fand sich Morgens um 9 Uhr Herr Senior St . . z selbst im Stadtvoigttheyamt ein und eröfnete solchem, daß einige Bürger ihn auf seine geistliche Pflicht ersuchet, sich in die Frohnveste zu begeben und die bewuste Person nach seinem Priesteramt auf Pflicht und Gewissen anzugreifen, damit sie Wahrheitsmäsig ansage, wer- und ob sie nicht diejenige Fräulein von Redwitz seye, welche als verschollen angegeben worden, massen eine gesammte Bürgerschaft es nimmermehr zugeben könnte, daß mau solche an ihre catholische Familie aushändige. Er wolle sich also hiezu die Erlaubniß in die Frohnveste ausbitten. Der Hr. Senior wollte also inquiriren, ja! sogar die geistliche Tortur appliciren und bedachte nicht, daß dergleichen Geschäfte weder mit der Gerech-

Gerechtigkeit noch mit der Pflicht seines Amts sich vertrage.

Der Stadtvoigt, als der grausamste Unmensch versagte die Schlüssel und untersagte den Zutritt.

Die grausamste Unmenschlichkeit bestund nach obangezogener Registratur in der Erklärung, daß da derley Erlaubniß von der Regierung abhänge, der Stadtvoigt in die Unterredung dieser angeblichen Fräulein nicht willigen könne, jedoch sogleich hievon die Anzeige machen, und die hierauf ergehende Resolution seiner Zeit eröfnen werde. Zudem muß sich der Hr. Pfarrer einen Stadtvoigt nicht als einen Commandanten einer förmlichen Vestung vorstellen, der die Thorschlüssel bey sich selbst verwahrt hält. Die Schlüssel einer Frohnveste sind unter des Gerichtsknechts Händen, um so mehr, als dieser darinnen wohnt, und die Dirne auf desselben Stube saß.

Den Tag noch gieng ein Bote ans Consistorium, derselbe brachte mit zurück, daß auf Befehl der Regierung dem Geistlichen, Christinens Zuspruch wegen die

Thü,

Thüren zu ihr eröfnet werden sollten, so oft er es begehre.

Ob ein expresser Bote das auf Befehl der Regierung hoffentlich von Wort zu Wort ausgefloßene Consistorial-Rescript abgehohlt habe? weiß ich nicht. Das Regierungs-Rescript vom 15 Aug. das am 19ten erst mundirt wurde, mithin nicht am 10ten Aug. als den Tag nach der Arretirung der Dirne überbracht werden konnte, lautet wörtlich dahin: Nachdem bey Gelegenheit der zu Culmbach in Verhafft gekommenen Vagantin, die sich bald für eine aus dem Closter entsprungene Nonne, Namens von Redwitz aus Culmbach ausgiebt, bald Fleri, dann Grandschang auch Quadin nennt, in einem unterm 12ten des laufenden Mon. abgehaltenen Stadtvoigtheyamtl. Protocoll vorkommt, daß der Senior St . . z sich in das St. V. A. verfüget, und auf Verlangen einiger Bürger die im Arrest befindliche Person nach seinem Priesteramt auf Pflicht und Gewissen anzugreifen verlangt, damit sie wahrheitsmäsig aussage, wer und ob sie die verschollene Fräulein von Redwitz sey 2c. auch sogar der Superintendent — — sich in diese Sache zu mischen gesucht; als habt Ihr

Ihr beyden ihren unzeitigen Pflichteifer und unbefugte Einmischung nachdrücklich zu verheben. War das Erlaubtniß des Zutritts?

Dieses geschah' nun. Er sammelte aus Christinens Munde die Beweise, daß sie eine gebohrne von Wangenheim sey, und der stärksten und unverwerflichsten waren auf zwanzig.

Es geschah nicht, nach dem eben angeführten Regierungsbefehl.

Eines Sonntags trat er auf, und hielt eine der herrlichsten Predigten, die jemals gehalten wurden. Er schilderte darinnen das brünstige und gerechte Verlangen eines Christen nach dem wahren Wohl seiner Brüder und Schwestern mit den lebhaftesten Farben. — Er berührte den Aufruhr der Gemeinde — rief, die Unschuldige los zu lassen, und ihr zu ihrem Recht zu helfen — zählte die Beweise für ihr Recht — hielt der Obrigkeit ihre Sünde mit Nachdruck und Worten vor, durch deren Gewalt, Gewicht und Größe fast die Mauren des Tempels zit-

tern

terten — und legte endlich, mit vielen Thränen und Gebet für die Unschuldige, der Gemeinde herzdurchdringende Worte recht wehmüthig ans Herz. — Kein Zuhörer war nicht, der unbewegt blieb, und so eine Heldenpredigt hört' ich nie wieder.

Aufruhr Predigt sollte der Erzähler sagen. In der That! es bringt demselben viel Ehre, eine Predigt, die in jedem gesitteten Staat ihrem Verfasser wenigstens Verabschiedung zuziehen müste und selbst in Holland nicht stets ungeahndet blieb, so zu erheben. Der Hr. Pfarrer, der so ganz die Eigenschaft solcher holländischer Patrioten zu besitzen scheint, mag nur selbst auf seiner Huth seyn, daß er nicht in einen Trieb der Patrioten Jagd mit geräth. Zur Ehre des verstorbenen Senior St . . z weiß sich aber kein Culmbacher einer solche Predigt zu erinnern.

Darauf versprach der Stadtvoigt sogleich Christinen unter der Bedingung loszulassen, wenn ein jeder ruhig nach Hauße ziehen würde. Die Gemeinde that es und zog ihre Besatzung ein.

Das Versprechen läugne ich zum Beweiß. Statt des Gegenbeweises berühre ich nur einstweilen, wie wenig Wahrscheinlichkeit es habe, daß ein Beamter, wär er auch selbst von seiner Ungerechtigkeit überzeugt, sich bey seinen Untergebenen so blos und durch Nachgeben sich der beschuldigten Vergehen geständig machen werde. Ist er vollends ein solcher Bösewicht, für den ihn der Geschichtschreiber ausgiebt, uud hat ihn der Anblick der Hinrichtung zweyer Unschuldigen nicht erschüttert, so wird eine solche Predigt, deren Strafwürdigkeit er eben so wohl, als die Gränzen zwischen Sünden und Verbrechen, zwischen dem geist- und weltlichen Amt, gewußt haben wird, ihm noch weniger eine Furcht eingejagt haben, die sein Ankläger hätte seyn müssen. Daß übrigens die Bürger, welche sich einmal um die Frohnveste versammelt hatten, nicht länger als 4 bis 5 Stunden daselbst blieben, ist schon oben bewiesen worden, folglich konnte der ruhige Abmarsch keine Bedingung der Entlassung des Arrests seyn. Wär es aber auch jener gewesen, so war es wieder nicht im mindesten wahrscheinlich, daß die Gemeinde diese Bedingung eingegangen hätte. Denn,

 traute

traute sie dem ersten Versprechen des Stadtvoigts so wenig, daß sie der geistlichen Erzählung zu Folge zu den Waffen griff, die Trommeln rührte, die Frohnveste besetzte, so muste sie ja doppeltes Mistrauen gegen diesen Beamten hegen, nachdem er sie das erstemal getäuscht, und die Heldenpredigt, die Befreyung der verwünschten Prinzessin ihnen sogar zur Gewissenssache gemacht hatte. Zudem wäre ja hier für die Weiber die beste Gelegenheit gewesen, von ihrer Mist- und Ofengabelrüstung Gebrauch zu machen, nachdem der Entflohene wieder innerhalb der Ringmauern war! und statt dessen sollten sie zugegeben haben, daß ihre Männer und Söhne die Besatzung einzogen? Nein! das war ein Fall wo den streitbahren Söhnen die Frage, die, wo ich nicht irre, schon im Livius vorkommt, vorgelegt werden konnte: wollt ihr in die Leiber eurer Mütter zurückkehren? und wo der Anblick eines gewöhnlich bedeckten Theils des menschlichen Körpers gleich jenen Römerinnen den nach Hausse ziehenden neuen Muth, neue Beharrlichkeit einflössen sollte.

Kaum aber war es Abend, als schon eine Chaise kam, welche Christinen heimlich nach Bayreuth ins Zuchthauß führte, wozu ihrer Mutter Bruder das Geld hergegeben hatte.

Nicht Abends, sondern Morgens wurde sie, nicht in einer Chaise, sondern zu Fuß vom Gerichtsknecht vermöge Regierungsrescripts vom 12 Aug. auf unbestimmte Zeit ins hiesige Zuchthauß geführt. Der Notenmacher des Gemeindenbothen II. Jahrg. III. Quart. Seite 97. Note 16. wundert sich, daß sie darum, weil sie sich für eine andere Person ausgegeben habe, ins Zuchthauß geworfen worden sey. Nun ist ihm zwar nicht zuzumuthen, zu wissen, daß das Crimen falsi bisweilen sogar mit der Todesstrafe belegt werden könne. Allein als eine gleichgültige Handlung hätte er doch das Vorgeben einer andern Person nie halten sollen. Es war in vorliegendem Fall mit dem Schaden anderer in physical- und moralischen Sinn verbunden und dadurch wurde es Falsum. Es war mit grobem Betrug, der selbst fürstliche Personen traf, oder treffen sollte, begleitet, und dieß machte es nicht nur zum Verbrechen, sondern erhöhte auch

die Strafe. Endlich ist nicht jede Verurtheilnng ins Zuchthauß, Strafe, sondern letzteres vertritt auch öfters und besonders, wenn eine Person auf unbestimmte Zeit eingeliefert wird, die Stelle des Arbeitshauses, und dient zur Verhinderung eines Schadens des Publicums. Wenn also gleich zur Zeit jenes Erkenntnißes der hiesigen Hf. Regierung die so oft wiederhohlten, so oft bestraften Betrügereyen der Dirne noch nicht bekannt waren, wenn auch dieses Collegium damals noch nicht wuste, daß Ungerin selbst aus dem hiesigen Zuchthauß erst vor einem Jahr gekommen war, so setzten doch schon die damaligen Variationen, Ränke und so lange unbemerkte, mithin listig genug angelegten Plans des Weibsbilds, eine Person voraus, die nicht erst Anfängerin in diesem Handwerk sey, nicht erst ihr erstes Stückchen wage, und folglich groses Unheil stiften könne. War es nun Grausamkeit gegen die Dirne, sie eine Zeitlang im Zuchthauß aufzubewahren, und dadurch theils von dergleichen fernern Unternehmungen abzuschrecken, theils zu einem ordentlichen arbeitsamen Lebenswandel anzuhalten? War es Beleidigung gegen das Publikum, ihm eine Betrügerin

rin zu entziehen und dagegen nach einiger Zeit vielleicht ein brauchbares und gesundes Mitglied zu liefern?

Daß übrigens die Kosten der Untersuchung sowohl, als des Transports ins Zuchthauß nicht von dem vermeintlichen Mutter-Bruder der Dirne, sondern aus den Jurisdictions-Gefällen erhoben wurden, in so weit das für das Weibsbild ehemahls gesammelte Geld nicht reichte, ist bereits oben bewiesen worden.

Hier verwahrte man dies arme unschuldige Mädchen, und sie fand, binnen weniger Zeit, durch unmenschliche Mishandlungen und ungeheuere Prügeln, ihren schmählichen Tod. —

Was für ein unschuldiges Mädchen sie war? das besaget der bisherige Auszug gerichtlicher Acten. Unmenschliche Mishandlungen kan nur der dem hiesigen Zuchthauß andichten, der entweder boshaft genug ist, in Verläumdungen Vergnügen zu finden, oder der an der Benennung kleben bleibt, sie in der fürchterlichsten Bedeutung nimmt, wohl gar von einer Einrichtung auf die andere schließt, und sich weder die Mühe giebt, noch Beur-

theilungskrafft genug hat, das Innere zu untersuchen, und natürliche Folgen der Vergehen von Härte abzusondern, oder der wohl gar unter jene empfindelnde Geschöpfe gehört, denen die Haut schaudert, wenn sie an Zuchthäußer denken oder vor ihnen vorüber gehn, nicht etwa über den Verfall der menschlichen Sittlichkeit und über die Menge der in unsern erleuchteten Zeiten noch immer im Schwung gehenden Verbrechen, sondern weil — Ketten klirren, Marmor Sägen raspeln, und Spinnräder knarzen. Unangenehme Eindrücke soll jede solche öffentliche Anstalt auf den Züchtling machen. Aber mishandeln soll ihn keine, weil auch der Verbrecher noch Mensch bleibt. Und dieses Gesetz wird von dem Herrn Verwalter des hiesigen Zuchthaußes um so unverbrüchlicher, um so leichter gehalten, als alle seine Handlungen das Gepräge feinen Gefühls und kluger Menschenfreundlichkeit haben. Dieß ist kein gedungenes, kein absichtliches Lob, sondern Wahrheit die gewiß das ganze hiesige Publikum und sogar alle Züchtlinge bezeugen können. Ungeheuren Prügeln (wie sich der grose Grammatiker ausdrückt) kommen also eben so wenig vor. Ueberhaupt finden Prügel

an und für sich bey Weibspersonen gar keine Statt, sondern die körperlich Strafe, welcher Diebinnen bey ihrem Eintritt und ihrer Entlaßung, oder weibliche Züchtlinge, wegen der Begangenschaften im Zuchthauß selbst, unterworfen — sind, besteht in Ruthenstreichen, die ihnen zwey Dirnen ad posteriora geben, während dem die Sträflinge in einem hölzernen Behältniß, daß man Krautbänklein nennt, liegen. Solche Streiche muste die Romanheldin allerdings leiden, weil sie im Jahr 1777 mit 9 andern Züchtlingen ein Complot machte und mit diesen aus dem hiesigen Zuchthauß entfloh, durch die Fortsetzung ihrer Betrügereyen im Bambergischen Closter, in Gößweinstein aber entdeckt, im Bambergischen Amt Vorchheim eingezogen und am 13 Sept. 1777 wieder zurückgebracht wurde. Allein schmählicher Tod ist ihr zur Zeit noch vorbehalten, in soferne sie sich die bisherigen Strafen nie zur Warnung dienen läßt. Das Ansehen zur Besserung liegt wenigstens in den Acten nicht. Denn selbst ihre Entlaßung aus dem Zuchthauß suchte sie durch abermaligen Betrug zu bewirken. Sie beredete nehmlich einem im Zuchthauß arbeitenden Maurers-Gesellen,

 daß

daß er sich unter einem falschen Namen, als ihren Vetter ausgab, in einer – am 23sten Sept. 1780. bey hiesiger Hf. Regierung übergebenen Vorstellung die Reue über ihre grose begangene Sünden und Fehler und ihren Vorsatz, Zeit ihres Lebens einen christlichen und Gott wohl gefälligen Lebenswandel zu führen, anzeigte, und um ihre Befreyung wehmüthig nachsuchte. Hierauf wurde sie zwar vermöge Rescripts vom 5 Octbr. des Jahrs entlassen und in ihre Heimath verwiesen, allein jener Maurer wegen seines Falsi 24 Stunden lang eingespert. Daß aber überhaupt beyde Fräulein von Redwitz, von deren einer hier die Rede seyn sollte, noch im vorigen Jahr am Leben waren, beweiset der in meinen Händen befindliche vidimirte Extract, den ich hier wörtlich abdrucken lasse,

Extract

letztwilliger Verordnung weyl. Herrn Generalmajors Adam Philipp Ernst Freyh. von Redwitz am 28. Jun. 1787.

rc. rc. jedoch verbinde ich sie meine Erben, daß sie schuldig und gehalten seyn sollen meine beyden Niecen, Antonetta von

von Redwitz, Klosterfrau in Altenberg, und Ernestina von Redwitz Benedictinerin nächst Trier, alljährlich Funfzig Gulden fränk. zu einem Spiel und Unterhaltungsgeld ohnaufhaltlich Franco zuzusenden und zu bezahlen, so daß jeder meiner Niecen. Fünf und zwanzig Gulden zukomme ꝛc. ꝛc.

In fidem Extractus.

(L. S.) Carl Sigmund Freyherr von Künsperg, Testamentarius.

(L. S.) Friedrich Wilhem Lunckenbein, Contestamentarius.

Ferner sagen die zwey folgenden Urkunden, deren Originalien ich gleichfalls besitze, daß beyde Fräulein von Redwitz noch jetzt leben und im Jahr 1776. gar nicht aus den Clöstern gekommen sind:

Kund und Zuwissen seye hiemit, daß die Fräulen Antoinette Henriette Carolina, Dorothea, Friderica, Wilhelmina von Redwitz, welche laut ihres Taufscheines den 9ten Oct. 1757. in dem Reichsfreyh. Schloß Unterlangenstatt gebohren, und 1773. den 20ten May in das Adeliche Closter Altenberg Prämonstratenser-Ordens bey Wetzlar gelegen eingetretten, den 23ten August selbigen Jahres das geistliche Or-

denskleid angenommen, und darinnen 1775 den 2ten Julii die Feyerliche Ordensgelübden abgeleget hat. Das ganze darauf folgende Jahr 1776. beständig und ohnunterbrochen im Closter verblieben, sich auch in folgenden Jahren davon niemalen anderst, als mit Erlaubniß Ihrer Obrigkeit entfernet, und jedesmalen nach geendigter Zeit Ihres Urlaubs dahin zurückgekehrt, auch wirklich darinnen anwesend seye; Ferner die ganze Zeit ihres klosterlichen Lebens niemahlen das geringste Zeichen eines Mißvergnügen oder Abneigung gegen Ihren geistlichen Stand vermercken lassen. Ein solches thun wir der Wahrheit zu steuer, mit Beydrückung unseres klösterlichen Insiegels, und unserer angebohrnen Pettschaften, wie auch mit eigner Handunterschrift hierdurch attestiren und bekräftigen, Altenber den 21ten Jan. 1788.

(L. S.)

Isfridus Gundelohe,
ord. Praem. abbatiae Rommersdorffiensis, Professus et Prior Parthenonis Altenbergensis prope Wezlariam.

Mppria.

Eleonora

(L. S.) Eleonora von und zu Bastheim Aebtissin.

(L. S.) Louise von Bode supriorin und Convent.

(L. S.) Helena von Bubenhoven Iubilaria Seniorin.

(L. S.) Maximiliana von Scheyb à laube Xolheim Kellerin.

Wir Endesunterschriebne Urkundten und bezeugen hiemit der reinen Wahrheit zu steuer, daß die Freifräulein ehemal Ernestina, dermalen im Kloster genannt Sophia von Redwitz von Unterlangenstadt hiehin in die adeliche Abtey zu St. Irminen binnen Trier als weltlich den 15ten Juni 1771. angekommen, das geistliche den 20 Sept. 1772. angenommen und den 17 Oct. 1773. ihre geistliche Gelübde abgeleget habe, fort die ganze Zeit bis hiehin dieselbe treulich gehalten, und in ihrem geistlichen Stand und Beruf immer bis auf jetzige Stund mit bestem Wohlseyn, aller Zufriedenheit, und ungestörtem Vergnügen gelebt habe, und noch würklich lebe, so fort auch das ganze 1776er Jahr bis dahier im Closter anwesend gewesen

seye

seye. Ein welches wir zu mehrerer Bekräftigung, nebst unserer eigenhändiger Unterschrifften unser Kleineres Abbatial Insiegel anhero Beigedruckt haben. So geschehen zu St. Irminen binnen Trier den 24ten Jenner 1788.

Henrica von Löwenhaupt
Abtisin.

(L. S.)

Iosepha Modesta von Conty.
M. Theresia de Rosenbach.
M. Augusta von Clesheim.
Henriette de Bibra, dominarum Religiosarum ad Stam Irminam.

In fidem pramissorum, Subscriptionum ac appositionis Sigilli abbatialis minoris Ioan Georg Vischer Notarius Imperialis publicus nec non in Consilio Electorali aulico Trevicensi Immatriculatus.

Nicht minder klären die zwey folgenden Pfarrattestate, deren Abdruck gleichfalls von den Originalien genommen wird, vollständig auf, daß die zwey Fräulen von Redwitz diejenigen sind, welche

che sich in jenen Klöstern befinden und von deren einer hier die Rede seyn soll.

Die Reichsfrey Hochwohlgebohrne Fräulein, Fräulein Ernestina Sophia Sydonia Eleonora Elisabetha Theresia von Redwitz aus dem Hochfreyherrl. von Redwitz. Hausse zu Unterlangenstadt, sind daselbst gebohren worden, den 4 Novemb. im Jahr nach unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi Geburt 1756. Vormittag zwischen 6 und 7 Uhr.

Dero Hochseel. Herr Vater war der Reichsfrey Hochwohl. Herr Herr Dietrich Johann Ehrenreich Freyherr von Redwitz, Herr auf Unterlangenstadt, Burckerdorf, Oberndornlach, Weissenbrunn, Wildenroth, Steinberg Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-Bayreuthischer Cammerherr; hernach auch Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-Bayreuthischer Geheimder Rath und Ritter des rothen Adler Ordens.

Die Frau Mutter aber, die auch Hochseelige Reichsfrey Hochwohl. Frau, Frau Anna Margaretha von Redwitz Hochgebohrne von Riedesel Freyin zu Eisenbach Hochfreyherrl. Gnaden.

Die

Die hierzu erwählten hohen Taufpathen waren:

ꝛc. ꝛc.

Dieses habe auf gnädigen Befehl aus hiesiger Kirchen-Matricul getreulich auszeichnen, und sub fide Pastorali attestiren sollen. So geschehen Burckersdorf, den 11 Jenner 1788.

(L. S.) Johann Christian Weber
derzeitiger Pfarrer des Orts.

Die Reichsfrey hochwohl. Fräulein, Fräulein Antoinette Henriette Carolina Dorothea Friderica Wilhelmina ist aus einen reinen hochadel. Ehebette erzeugt und gebohren worden, in dem hochadel. Schloß Unterlangenstadt Anno 1757. den 9ten Oct. Vormittags um $\frac{1}{2}$10 Uhr. Dero Herr Vatter war der Weyland Reichsfrey hochwohl. Herr, Herr Dieterich Johann Ehrenreich von Redwitz, Herr auf Unterlangenstadt, Burckerdorf, Küpß und Oberndornlach, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach. Geheimder-Rath und Cammerherr; die Frau Mutter aber die Weyl. Reichsfrey. hochwohl. Frau, Frau Anna Margaretha von Redwitz, eine gebohrne von Riedesel Freyin zu Eisenbach. Dieses

hochadel.

hochadel. Kind wurde am 10 ejusdem zum Bad der Wiedergeburt der heil. Taufe gebracht. Die dazu erwählten hohen Herrn Frauen und Fräulein Taufpathen waren: 1) Ihro hochfürstl. Durchlaucht Sophia Antoinetta vermählte Frau Erbprinzeßin zu Sachsen Coburg, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg

ꝛc. ꝛc.

Von welchen hohen Taufpathen dieses Fräulein die Namen Antoinetta Heinriette Carolina Dorothea Friderica Wilhelmina erhalten haben. Dieses Vorstehende ist aus dem Burckerdorfer-Kirchenbuch getreulich extrahiret, und auf gnädigen Befehl sub fide pastorali ausgefertiget worden. Burckerdorf den 3ten Januari 1788.

(L. S.) Johann Christian Weber
Pastor Loci.

Endlich füge ich noch ein Attestat bey, das zwar eigentlich schon oben am rechten Ort gestanden wäre, aber alda zu viel Erläuterung erfordert hätte. Vergleicht man es mit dem ersten Closter und zweyten Pfarrattestat, so ergiebt sich, daß der Hr. R. C. G. Assessor Riedesel, Freyh. von Eisenbach von der nehmlichen Fräu-

lein

lein von Redwitz zeuge, welche im Jahr 1776. die Martyrin gewesen seyn soll.

Ich Unterzogener kan zur steuer der Wahrheit bezeugen, daß die Fräulein Antonia von Redwitz, meine Baase, Chorfräulein des Prämonstratenser Stifts Altenberg bey Wezlar, sich nie anders als mit Erlaubnis ihrer Obern aus ihrem Stift entfernt und jederzeit nach geendigter verstatteten Zeit in ihr Stift zurückgekehrt, auch würklich dermalen drin befindlich seye, auch endlich niemalen eine Abneigung gegen ihren Stand vermerken lassen. Zu Urkund dessen ich gegenwärtiges unterschrieben und mein angebohrnes Pettschaft beygefügt habe. Gegeben Wezlar den 30 Jenner 1788.

(L. S.) Carl Georg Riedesel,
Freyherr zu Eisenbach, des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts-Assessor.

Leser! du erschrickst, zitterst der Greuelthat in einem protestantischen Lande, und entsetzest dich! — Und mir, Erzähler, der Christinen persönlich sah', das liebe fromme Mädchen, thränt das Auge. —

Leser! du erschrickst, staunest über die Unverschämtheit, Lügen, Pasquille, grobe Igno-

Ignoranz in einem philosophischen Jahrhundert, und entsetzest dich! — Und mir getreuem Referenten gerichtlicher Acten und glaubwürdiger Urkunden wollte oft die Geduld zerreissen. —

Dieß Leben ist für die mehresten Menschen ein Grab voll gefrässiger Raubthiere! — — Und die Zahl der von ungerechten Obrigkeiten unterdrückten Armen ist mehr, als Million! — —

Die jetzige Publicität ist für sehr viele gute Namen und Handlungen ein Grab voll gefrässiger Würmer! — — Und die Zahl der, von hungrigen, boshaften und unwissenden Scriblern, wie von Eseln getrettenen Menschen ist mehr als Trillion! — —

Aber, Christine! horch! dort tönt eine Posaune! — sie rufft dich und deine Feinde! — Dann kommt Freudenleben — Lohn dir! — und deinen Mördern Rache und Tod ewig! —

D. G — d — r.

Schreiber dieser Geschichte! der Herr Magister Masius, wird und muß sie öf-

fentlich nennen, wenn er nicht selbst für den Verfasser gehalten seyn, oder wenigstens Ihre Schuld übernehmen will — dann wird auch Ihr Tritt nicht ungeahndet bleiben.

Völderndorff.

Am
Grabe
dieses treflichen Mädchens.

So ruhe wohl! — das Ziel ist nun errungen —
Nach dem Du strebtest — Ach! der kurze Pfad
War doch so steil — Von heft'gem Schmerz durchdrungen
Und öftern Kämpfen abgemattet — bat —
Dein stilles Herze seufzend — um Erbarmen;
Und gütig reicht Gott Dir Hülfe dar. —
Als Kind — sankst Du in seine Vaterarmen —
So sanft — wie einst Dein frommer Wandel war! —

Ver-

Verklärt wohnst Du in glücklichern Gefilden,
Wo Dir ein ew'ger Frühlingsmorgen —
lacht! —
Wo schneller — sich Dein edler Geist kann
bilden —
Ein Augenblick — Dich Jahre selig —
macht! — —

Am

Krautbänklein

dieser verworfenen Dirne.

Murre nicht, verdienter Scorpionen
Stelle nehmen nur gelinde Ruthen ein,
Um in einem Myrtenthal zu wohnen
Muß erst dieser Schmerz bekämpfet seyn.
Bringt man Dich gleich mit Gedankenstreichen
Von der Lasterbahn zum Tod
Dennoch ist dein Scribler nicht gewichen
Ew'ger Frühling lacht auf sein Geboth.

Aber trau des Dichters Tod und Leben
Nicht zu viel, denn beydes bleibt Gedicht,
Eine Bahn, wie Deine kan zwar Beben
Aber glückliche Gefilde schaffen nicht.

Druckfehler.

Seite 32. Zeile 19. statt: 1783. lies: 1773. Ebendaselbst Z. 23. st. nach, l. noch. S. 34. Z. 12. st. Ihre, l. Ihr. Ebendas. Z. 24. st. empfänglich, l. empfänglich. S. 35. Z. 6. st. argegeben, l. angegeben. S. 37. Z. 16. sind nach Burger, die Worte: in den Mund — ausgelassen. S. 47. Z. 20. st. Leibvater, l. leiblicher Vater. S. 49. Z. 21. st. hatte, l. hatten. S. 63. Z. 16 st. des 2ten vom l. von. S. 69. Z. 2. sind die Worte: und Würzburg, ganz auszustreichen. Ebendaselbst Z. 6. st. Rolle, l. Stelle. S. 90. Z. 13. st. galt, l. gallt. Ebendas. Z. 17. eben dieser Druckfehler. S. 96. Z. 20. st. solche, l. solchen. S. 99. Z. 23. st. moralischen, l. moralischem. S. 100. Z. 18. st. Plans, l. Plane. S. 101. Z. 15. st. ungeheuere, l. ungeheuern. S. 103. Z. 6. ist der Gedankenstrich vom Setzer supplirt. Ebendas. Z. 28. st. einem, l. einen. S. 106. Z. 20. st. Altenber, l. Altenberg. S. 107. Z. 16. ist nach: geistlich, das Wort: Kleid ausgelassen. S. 108. Z. 14. st. pramissorum, l. praemissorum.

X III.95
5/96

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Völderndorff, Carl Friedrich Wilhelm von,

Ursula Ungerin ein Gegenstück von Christine von Wangenheim einer Geschichte über Bosheit und Laster

Erlangen 1788

Biogr. 1205
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10067667-3
VD18 15336743